



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 30. September 2022

Gegen Empfangsbekanntnis
Wienerberger GmbH
z.Hd. Frau Dr. Thoke-Weidlich
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

Name Michael Wemhöner
Durchwahl 0761 208-3320
Aktenzeichen RPF97-4718-110/3/10
(Bitte bei Antwort angeben)

—

**🐾 Wienerberger GmbH, Tontagebau Rettigheim;
Planfeststellungsbeschluss über den Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des bestehenden Tonabbaubetriebes „Rettigheim“ und Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes über den bestehenden Betrieb auf den Gemarkungen der Gemeinden Malsch und Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis**

Anlagen

—
Antragsfertigung

Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Wienerberger GmbH vom 26. September 2016 und den Änderungsantrag vom 6. Dezember 2021 ergeht nach §§ 52 Abs. 2a Satz 1, 55 Abs. 1, 48 Abs. 2, 57a Abs. 4 Satz 1 und 57c Bundesberggesetz (BBergG) folgender

Planfeststellungsbeschluss

A

Entscheidung

I.

1. Der Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung der Abbaustätte des Tontagebaubetriebes „Rettigheim“ auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch, Rhein-Neckar-Kreis, wird hiermit planfestgestellt.

2. Die Entscheidung nach Ziffer 1 ist bis zum **31. Dezember 2042** befristet gültig.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Planfeststellungsbeschlusses über die Erweiterung erstreckt sich entsprechend der in den zum Rahmenbetriebsplan gehörigen Anlagen I. 1., I.2. und I.3. jeweils übereinstimmend dargestellten räumlichen Abgrenzung auf die Abschnitte 1 – 4. Diese sind jeweils Teil des Grundstückes, Flurstücknummer 8311 auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch.
4. Dieser Planfeststellungsbeschluss schließt folgende Entscheidungen mit ein:
 - 4.1 Zulassung eines Eingriffs nach §§ 15 Abs. 2 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis.
 - 4.2 Unbefristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG – BW) für insgesamt 1 ha Erweiterungsfläche.
 - 4.3 Befristete Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG – BW für insgesamt 4,1 ha Erweiterungsfläche gültig bis 31. Dezember 2042.
5. Zur sicheren Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG für die Erweiterung des bestehenden Tonabbaubetriebes auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von XXXX **Euro** in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesbergdirektion - (LGRB) für das Land Baden-Württemberg zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung muss bis **spätestens bis 15. Oktober 2022** erbracht werden.
6. Die mit Zugehörigkeitsvermerk (ZGV) versehenen Unterlagen gemäß Aufstellung unter II. sind Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses und bestimmen nach Maßgabe der vorrangigen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. dessen Inhalt und Umfang.
7. Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden hiermit zurückgewiesen, soweit diese nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen berücksichtigt werden konnten.
8. Die mit Zugehörigkeitsvermerk (ZGV) versehenen Unterlagen gemäß Aufstellung unter II. sind Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses und bestimmen nach Maßgabe der vorrangigen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt III. dessen Inhalt und Umfang.

9. Die Gültigkeit des mit Bescheid vom 2. Juli 1990 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes einschließlich der hierzu genehmigten Nachträgen vom 3. März 1992, 9. März 1994 und 25. Juni 1999 für den bestehenden Tonabbaubetrieb auf der Gemarkung Rettigheim in der Gemeinde Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis wird bis zum **31. Dezember 2042** verlängert.
10. Zur sicheren Erfüllung der Verlängerungsvoraussetzungen der Zulassung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG für den bestehenden Tonabbaubetrieb auf der Gemarkung Rettigheim in der Gemeinde Mühlhausen ist eine neue Sicherheitsleistung in Höhe von XXXXX **Euro** in Form einer selbstschuldnerischen, unbeschränkten Bankbürgschaft beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesbergdirektion - (LGRB) für das Land Baden-Württemberg zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung muss bis **spätestens bis 15. Oktober 2022** erbracht werden. Die Sicherheitsleistung erfolgt im Austausch und gegen Rückgabe der beim Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – (LGRB) verwahrten Bürgschaftsurkunde, ausgestellt am 16. Juli 2009 unter der Nummer 3221 F090432.
11. Für diesen Planfeststellungsbeschluss und die Verlängerungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt XXXXXX **Euro** festgesetzt.

II.

Antragsunterlagen

1. Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Tonabbaubetriebes „Rettigheim“ in der Antragsfassung vom 26. September 2016 sowie hierzu eingereichte Änderungsunterlagen mit Antragsdatum vom 3. Dezember 2021 über die zeitliche Zusammenlegung der Abbauabschnitte 2 und 3
- Teil 0: Allgemeinverständliche Zusammenfassung (19 Seiten, Stand: September 2016)
Vorbemerkungen
- Teil I: Beschreibung des Abbauvorhabens (66 Seiten, Stand: September 2016)

Anlage I. 1.

Übersichtskarte Ausschnitt TK 25 Blatt 6718 Wiesloch, M 1:25.000, vom 26. Januar 2016

- Anlage I. 2. Gutachten über die geologischen, hydrogeologischen/hydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse im Bereiche der Tonlagerstätte „Rettigheim“ unter dem Aspekt der Erweiterung der Abbaufläche, erstellt am 28. Januar 2016 vom Ingenieurbüro HPC AG in Fuldata
- Anlage I. 3. Fachgutachten Ingenieurgeologie/Geotechnik über den Nachweis der Standsicherheiten für Betriebsböschungen sowie für Endböschungen im Tagebaurestloch, erstellt am 15. Januar 2016 vom Ingenieurbüro HPC AG in Fuldata
- Anlage I. 4. Ermittlung der Tonvorräte in der vorgesehenen Erweiterungsfläche, aufgestellt am 15. Januar 2016 vom Ingenieurbüro HPC AG in Fuldata

Teil II: Unterlagen zur Umweltplanung

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand: September 2016)
 - 1.1 Schriftliche Erläuterungen (82 Seiten)
 - 1.2 Karten
 - Karte L1 Rekultivierungsplan einschließlich der weiteren Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Tongrube
 - Karte L 2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
2. Umweltverträglichkeitsstudie (Stand: September 2016)
 - 2.1 Schriftliche Erläuterungen (270 Seiten)
 - 2.2 Karten
 - Karte 1: Geländeübersicht, M 1:5.000
 - Karte 2: Vorhabenintegrierte Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, M 1:2.500
 - Karte 3:1: Biototypen Bestand, M 1:2.500

Karte 3:2:	Biotoptypen Bewertung, M 1:2.500
Karte 4:	Baumhöhlenkartierung, M 1:2.500
Karte 5:	Fledermäuse Bestand und Bewertung, M 1:2.500
Karte 5.1:	Zwergfledermaus, M 1:2.500
Karte 5.2:	Mückenfledermaus, M 1:2.500
Karte 5.3:	Rauhautfledermaus, M 1:2.500
Karte 5.4:	Großer Abendsegler, M 1:2.500
Karte 5.5:	Breitflügelfledermaus, M 1:2.500
Karte 5.6:	Großes Mausohr, M 1:2.500
Karte 5.7:	Mittelgroße bis kleine Myotis-Arten, M 1:2.500
Karte 5.8:	Braunes-/Graues Langohr, M 1:2.500
Karte 6:	Vögel Bestand und Bewertung, M 1:2.500
Karte 7:	Reptilien Bestand und Bewertung, M 1:2.500
Karte 8:	Amphibien Bestand und Bewertung, M 1:2.500
Karte 9:	Boden, M 1:2.500

3. Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand: September 2016)

3.1 Schriftliche Erläuterungen (150 Seiten)

3.2 Artenschutzrechtliche Protokolle zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (jeweils Stand: Mai 2012)

-Dorngrasmücke

-Trauerschnäpper

-Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Spaltenbrüter

-Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter

-Gilde der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten

-Zauneidechse

-Mauereidechse

-Gelbbauchunke

-Wechselkröte

3.3 Karten

Karte A.1: Europäische Vogelarten – Bestand, M 1:3.000

Karte A.2: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie-Bestand:
Fledermäuse, M 1:5.000

Karte A.3: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie-Bestand:
Amphibien, M 1:5.000

Karte A.4: CEF-Maßnahmen, M 1:2.500

4. Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Stand: September 2016)

4.1 Schriftliche Erläuterungen (56 Seiten)

4.2 Karten

Karte F.1: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Karte F.2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Karte F.3: Lage der schadensbegrenzenden Maßnahmen

5. Forstrechtlicher Ausgleich (Stand: September 2016)

5.1 Schriftliche Erläuterungen (39 Seiten)

2. Unterlagen zum Änderungsantrag vom 6. Dezember 2021
Schriftliche Erläuterungen (9 Seiten, Stand: 3. Dezember 2021) über die geplante Änderung durch zeitliche Zusammenlegung der Abbauabschnitte 2 und 3 sowie hierzu ergänzend Dokumentationen zu Vogelnisthilfen und Fledermausquartiere (Anlage 1) sowie zum Stand der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage 2)

III.

Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss über die Erweiterung des Tonabbaubetriebes

A Allgemeines

1. Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) auf dem Abbaugelände zu entfernen, soweit vor Fristablauf nicht eine Folgenutzung von Anlagen und Gebäuden genehmigt wird oder rechtsverbindlich in Aussicht steht.
2. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen ist auf der Abbaufäche aus Gründen des Grundwasserschutzes verboten.
3. Abfallablagerung
 - 3.1 Auf dem Betriebsgelände dürfen keine nicht betriebsnotwendigen Wertstoffe, Fremdstoffe, wie Steine, Betonbrocken, Straßenaufbruch und sonstige Abfälle (Müll, Bauschutt, Gartenabfall oder ähnliches.) eingebracht, gelagert bzw. abgelagert werden.
 - 3.2 Auf dem Gelände sind auch durch Dritte abgelagerte Abfälle durch den Unternehmer auf eigene Kosten unverzüglich zu entsorgen.

4. Einzäunung / Abschränkung

Das Betriebsgelände ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Bereiche, in denen betriebsbedingt Gefährdungen bestehen, sind darüber hinaus in geeigneter Weise abzusichern.

B Bodenschutz

1. Das nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) für das Vorhaben notwendige Bodenschutzkonzept ist dem LGRB und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Referat 43.03 Bodenschutz und Altlasten – bis spätestens **31. Dezember 2022** vorzulegen.
2. Die zur bodenkundlichen Baubegleitung von der Vorhabenträgerin zu bestellende fachkundige Person ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Referat 43.03 Bodenschutz und Altlasten – bis spätestens **30. November 2022** zu benennen.
3. Ober- und Unterboden ist grundsätzlich getrennt auszubauen und bis zur Wiederverwendung ebenso zwischenzulagern. Der Ausbau und der Auftrag von Ober- und Unterboden für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind technisch und unter Berücksichtigung des feuchten Zustandes so durchzuführen, dass Bodenverdichtungen auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden.
4. Boden, dessen Konsistenz weich bis breiig ist, darf nicht umgelagert oder befahren werden.
5. Die Zwischenlagerung ist nach Maßgabe des Heftes 10 „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ aus der Reihe Luft, Boden, Abfall des Umweltministeriums Baden–Württemberg auszuführen. Es wird dabei insbesondere auf die dort näher beschriebenen Anforderungen an die Bodenmieten hingewiesen (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung, Begrünung usw.). Die Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden.
6. Das Lagern, Ab- und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Betriebsstoffe für Maschinen, ist ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden untersagt. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf versiegelten Flächen gereinigt werden. Auch dabei ist zu beachten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in Gewässer gelangen.

7. Das zur Verfüllung eingebrachte Fremdmaterial muss den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007, Az. :25-8980.08M20 Land/3, entsprechen. Hinsichtlich der Anforderungen an zulässige Schadstoffgehalte ist je nach Tiefenbereich von der Abbausohle her gesehen danach Folgendes zu beachten:

Von der Abbausohle bis 1 m über dem unbeeinflussten Grundwasserspiegel, von 1 m über dem unbeeinflussten Grundwasserspiegel bis 2 m unter der Geländeoberkante und von 2 m unter der Geländeoberfläche bis zur Geländeoberfläche sind die in Tabelle 6-1 der genannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen und dem Wert „Z0“ zugeordneten Feststoff- und Eluatwerte einzuhalten.

8. Über die Einhaltung der nach Ziffer 7 für den Zuordnungswert Z0 maßgebenden Parameter sind Eigen- und Fremdkontrollen mit ggf. analytischen Nachweisen des Verfüllmaterials erforderlich.

Hierfür sind von der Vorhabenträgerin gegenüber dem für Bodenschutz und Altlasten zuständigen Referat 43.03 bei der unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes qualifizierte Vorschläge auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 und hier insbesondere entsprechend den Kapiteln 7.1 und 8 zu unterbreiten. Eine Auflistung von Bodenmaterial, das aufgrund seiner Herkunft vor der Verwertung laboranalytische Untersuchungen erfordert, weil Anhaltspunkte auf anthropogene Veränderungen im Sinne von Nr. 4.1 der genannten Verwaltungsvorschrift vorliegen, kann der Anlage zur Verwaltungsvorschrift entnommen werden.

9. Mit der Abbaustufe 4 darf erst begonnen werden, wenn zwei Drittel der bestehenden Abbaufäche verfüllt sind. Die Wiederverfüllung und Rekultivierung der Erweiterungsfläche sind spätestens 25 Jahre nach Beginn des Tonabbaus abzuschließen.

C Naturschutz

1. Sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Rahmenbetriebsplan vom 26. September 2016 enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten und umzusetzen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der in der Artenschutz-Verträglichkeitsstudie zum Rahmenbetriebsplan beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung der Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

2. Das Nutzungsrecht an dem für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Grundstück FlSt. Nr. 8311 ist dinglich auf unbefristete Dauer zu sichern. Der Nachweis hierüber ist dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Untere Naturschutzbehörde - und dem LGRB vorzulegen.
3. Der Erfolg der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen.
4. Die zukünftigen Abbauphasen und Verfüll- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen sind über die gesamte Dauer durch eine ökologische Bauaufsicht zu begleiten, insbesondere im Hinblick auf streng geschützte Arten / CEF-Maßnahmen und deren Funktionalität.
5. Vor Beginn der Maßnahmen nach Ziffer 4 ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis ein Nachweis über die ökologische Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen vorzulegen.
6. Der Erfolg der Maßnahmen nach Ziffer C 1 ist durch ein fünfjähriges Monitoring zu überwachen. Die jährlichen Monitoring-Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis jeweils unaufgefordert vorzulegen.
7. Damit geprüft werden kann, ob die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, sind diese gegenüber der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis zeitgleich mit der fünfjährigen Berichtspflicht entsprechend der Ziffer 6 schriftlich zu dokumentieren.

D Forstwirtschaft / -schutz

1. Unbefristete Waldumwandlung

- 1.1 Sämtliche Maßnahmen zur Deckung des Bedarfes von 2,5 ha Kompensationsfläche, die im Kapitel 5.1 (forstrechtlicher Ausgleich) des zum Rahmenbetriebsplan zugehörigen Antrages auf unbefristete Waldumwandlung konkret beschrieben sind, wie die Neuaufforstung auf den dafür genannten Ersatzflächen und die Aufwertung von Waldbeständen, sind zu beachten und umzusetzen.
- 1.2 Der Beginn der Ausgleichsmaßnahmen muss parallel zur bzw. unmittelbar im Anschluss an die dauerhafte Waldumwandlung erfolgen und spätestens bis in drei Jahren nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses vollständig abgeschlossen sein. Einzelheiten hierzu sind mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Untere Forstbehörde – abzustimmen.

1.3 Die schriftlichen Vereinbarungen über die Anpachtung der zur Ersatzaufforstung vorgesehenen Flächen sind dem LGRB und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Untere Forstbehörde – vorzulegen.

2. Befristete Waldumwandlung

2.1 Die im Kapitel 6 (forstrechtlicher Ausgleich) des zugehörigen Antrages auf befristete Waldumwandlung sowie in den Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Rahmenbetriebsplan konkret beschriebenen Maßnahmen zur Umwandlung, Abbau, Rekultivierung und Wiederbewaldung sind einzuhalten und jeweils abschnittsweise im Einvernehmen mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Untere Forstbehörde – vollständig durchzuführen.

2.2 Art und Weise der Rekultivierung hat sich dabei an den Mindestanforderungen, die sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung, Planung, Rohstoffgewinnung, Rekultivierung, Wiederbewaldung“, 3. Auflage, Schriftenreihe, herausgegeben vom Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V., zu orientieren.

2.3 Zur Absicherung des Rekultivierungserfolgs ist für die rekultivierten Flächen eine Bodenkartierung durch einen qualifizierten Sachverständigen zu erstellen. Die Standortkartierung ist dem Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Forstbehörde -, Referat 83 Körperschaftsforstdirektion, zeitnah vorzulegen.

2.4 Die standortgerechte naturnahe Wiederbewaldung hat sich am Standortgutachten zu orientieren. Dabei sollen nur Baumarten der Regionalwaldgesellschaft gepflanzt bzw. bei natürlicher Wiederbewaldung gefördert werden. Dabei ist als Wiederbewaldungsziel ein naturnaher Laubbaum-Mischwald anzustreben.

2.5 Der gesamte Rekultivierungsprozess (verwendetes Material, Einbau Rekultivierungsschicht, Baumartenwahl, Pflanzmaterial, -abstände, -verfahren, Wildschutz u.ä.) hat in Abstimmung mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Untere Forstbehörde – zu erfolgen.

2.6 Für das Material auf der Hochkippe, das als durchwurzelbares Substrat verwendet werden soll, ist der Nachweis der Eignung in Form eines Gutachtens oder Herkunftsnachweises zu erbringen und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Untere Forstbehörde – vorzulegen.

2.7 Die Rekultivierung und Wiederbewaldung der einzelnen Rekultivierungsabschnitte ist zu den im Antrag auf befristete Waldumwandlungsgenehmigung genannten Zeitpunkten abzuschließen.

2.8 Auf Anforderung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis – Untere Forstbehörde – ist über den jeweils aktuellen Sachstand bezüglich Abbau, Rekultivierung und Wiederaufforstung in geeigneter Form zu berichten. Letzteres umfasst

insbesondere die Fertigung diesbezüglicher Karten sowie die Durchführung von Ortsterminen zur Begutachtung des Rekultivierungserfolges. Die Art der Berichterstattung und die Anzahl der durchzuführenden Ortstermine ist vor Beginn des Eingriffs mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Untere Forstbehörde – abzustimmen.

IV.

Hinweise

1. Dem durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Rahmenbetriebsplan liegt eine gegenständlich und zeitlich umfassende Beschreibung des Vorhabens als Ganzes zugrunde. Haupt- und Sonderbetriebspläne, die das durch den Rahmenbetriebsplan geregelte Vorhaben betreffen, sind an die in ihm enthaltenen Regelungen gebunden. Damit sind allgemeine Angaben, die der Rahmenbetriebsplan enthält, darunter auch Kann- und Sollbestimmungen, bei Konkretisierungen auf der Ebene nachfolgender Haupt- und Sonderbetriebspläne verbindlich und entsprechend einzuhalten.
2. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendig beschriebenen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen werden mit ihm rechtsgestaltend geregelt. Darüber hinaus ersetzt er aufgrund seiner Konzentrationswirkung alle für das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen, insbesondere Gestattungen, Genehmigungen und Erlaubnisse. Ausgenommen von der konzentrierten Wirkung dieser Planfeststellung sind Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nach §§ 51ff BBergG und wasserrechtliche Erlaubnisse nach §§ 8,9 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), über die gesondert zu entscheiden ist.
3. Dem Betreiber obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Verkehrssicherungspflicht. Der Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die gesamte Maßnahme plan-, sach- und bestimmungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird - z. B. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -

VAwS), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-Gesetz-BBodSchG), Bundes-Bodenschutz-Altlastenverordnung (BBodSchV) in den jeweils geltenden Fassungen, Landeswaldgesetz (LWaldG – BW).

4. Auf die weiteren Bestimmungen nach §§ 69 bis 74 BBergG über die Befugnisse und Pflichten im Rahmen der von der Landesbergdirektion wahrzunehmenden Bergaufsicht wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben davon Befugnisse und Überwachungspflichten von Behörden nach anderen Fachgesetzen unberührt.

5. Bei den als Sicherheitsleistung vorzulegenden Bürgschaften muss es sich jeweils um eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.d.R. einer inländischen Bank, Sparkasse, Versicherung oder auch einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässigen Versicherungsgesellschaft mit Niederlassung in Deutschland zu den nachstehend erläuterten Bedingungen handeln, sofern die Gegenforderung des Hauptschuldners nicht bereits unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Aus der Bürgschaftsurkunde muss klar hervorgehen:
 - Bezeichnung des Vorhabens
 - Aktenzeichen, Datum der Zulassung

 - das Land Baden-Württemberg als Sicherungsnehmer, vertreten durch das
 - Regierungspräsidium Freiburg, Alberststraße 5, 79104 Freiburg
 - Die Bürgschaft ist auszustellen für die „Ansprüche des Landes Baden-Württemberg auf Erfüllung der sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sicherheitsleistung gem.
 - § 56 Abs.2 BBergG) für das genannte Vorhaben einschließlich notwendiger Nebenkosten des Sicherungsnehmers bei Verwertung der Bürgschaft. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche (vgl. § 55 Absatz1 Satz 1 Nr.7 und Absatz 2 Satz1 Nr.1 und 2 BBergG).

- Die Sicherheitsleistung ist beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - (LGRB) zu hinterlegen. Eine Erhöhung der Bürgschaftssumme entsprechend einer Kostensteigerung bleibt vorbehalten.
 - Die Bürgschaft ist auf erste Anforderung zahlbar, wenn der Sicherungsnehmer schriftlich bestätigt, dass die Verpflichtungen des Hauptschuldners bestehen und fällig sind. Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn die Forderung erlischt oder wenn diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verdacht einer unsachgemäßen Verfüllung und Rekultivierung Untersuchungsmaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin veranlasst werden können.
 7. Bodenfunde nach § 20 Denkmalschutzgesetz – DSchG sind dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 12 in 73728 Esslingen, Telefon: 0711/90445-109, Email: abteilung8@rps.bwl.de, unverzüglich anzuzeigen.
 8. Das Ableiten von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Erweiterungsfläche und dessen Einleitung in ein öffentliches Gewässer ist nur zulässig, wenn die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8,9 und 12 WHG vorliegt.
 9. Nach § 15 Abs. 4 BNatschG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist mit diesem Planfeststellungsschluss festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
 10. Die Gemeinde Malsch bittet darum, bei der Kontrolle der Artenschutzmaßnahmen den Umweltbeauftragten des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg einzubeziehen.
 11. Kompensationsverzeichnis – Verordnung – KompVzVO (Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen vom 17.02.2011 (GBI Nr. 8 vom 28.02.2011, S. 79):

- Unmittelbar nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO die naturschutzrechtlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln.
- Der Stand der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist im jeweiligen zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplan in einem gesonderten Kapitel zu dokumentieren sowie unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln.

12. Durch die Abfuhr des Tonmaterials auf öffentlichen Straßen dürfen diese nicht verunreinigt werden. Wer nach § 42 Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz –StrG) eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Werden entgegen dieser Bestimmung oder entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Gegenstände oder Verunreinigungen von dem hierfür Verantwortlichen nicht unverzüglich beseitigt oder ist dieser zu einer alsbaldigen Beseitigung nicht in der Lage, so kann die Straßenbaubehörde, in den Ortsdurchfahrten die Gemeinde, die Gegenstände auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen oder beseitigen lassen.

13. In der Gemeinde Malsch gilt für die Benutzung der Ortsdurchfahrt ein allgemeines Fahrverbot für Schwerlastfahrzeuge über 7,5 t. Für den Transport des Tonmaterials mit Lastkraftwagen sind die im Rahmenbetriebsplan beschriebenen und zwischen der Vorhabenträgerin mit den anliegenden Gemeinden abgestimmten Verkehrswege zu benutzen. Darüber hinaus sind Fahrten durch Siedlungsgebiete unbedingt zu vermeiden.

14. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Entscheidung vom 2. Juli 1990 zum Rahmenbetriebsplan des bestehenden Tonabbaubetriebes und der hierzu ergangenen Ergänzung mit Bescheid vom 25. Juni 1999 gelten, sofern noch nicht erledigt, mit der Verlängerung der Zulassung unverändert fort.

15. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 BBergG bleibt vorbehalten.

V. Kostenfestsetzung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. mit Nr. 16.2.1 und 16.2.4 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 23. September 2021 (GBl. 2021, 869) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenbemessung orientiert sich nach § 7 LGebG an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für den Gebührenschuldner.

B.

Begründung

I.

Antragsgegenstand

Die Wienerberger GmbH (im Folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt) betreibt auf der Gemarkung Rettigheim in der Gemeinde Mühlhausen, Rhein-Neckar-Kreis, den Tonabbaubetrieb „Rettigheim“ im Tagebau. Grundlage hierfür ist ein vom damaligen Landesbergamt Baden-Württemberg mit Bescheid vom 2. Juli 1990 zugelassener Rahmenbetriebsplan, Az. 4718-241.40/1/39, mit den hierzu genehmigten Nachträgen vom 3. März 1992, 9. März 1994 und 25. Juni 1999. Dieser war aufgrund der vom Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - zuletzt mit Bescheid vom 21. Juli 2021, Az. 4718-241.40/20/27, erteilten Verlängerung, zuletzt bis 31. Juli 2022 gültig.

Zur Sicherung der weiteren Rohstoffversorgung durch den Tonbaubetrieb war von der der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 6. Oktober 2016, eingegangen am 10. Oktober 2016, ein Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes zur Erweiterung des Abbaugbietes gestellt worden.

Danach wird die Erweiterung des bestehenden Betriebs um eine Fläche von 5,162 ha direkt daneben, und zwar nach Westen auf der gegenüberliegenden Gemarkung der Gemeinde Malsch, beantragt. Das für die Erweiterung vorgesehene Gelände ist vollständig bewaldet und liegt im „Brett“ – einem Waldgebiet zwischen den Gemeinden Malsch und Mühlhausen. Es handelt sich dabei um Wald im Sinne des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG – BW). Die Erweiterung erfordert auch die Abgrabung der westlichen Böschung und des daran anschließenden Sicherheitsstreifens der bestehenden Tongrube mit einer Fläche von 0,24 ha innerhalb der Grenzen

des bereits genehmigten Tagebaus, womit die tatsächliche Flächeninanspruchnahme bei dem Vorhaben rund 5,4 ha beträgt. Davon sind nach Abzug eines nach außen zu allen Seiten einzuhaltenden Sicherheitsabstandes (Sicherheitsstreifen von jeweils 10 m Breite) tatsächlich 4,4239 ha zum Abbau bestimmt. Die Abbaufäche wird in insgesamt vier einzelne Abbauabschnitte untergliedert. Der Tonabbau erfolgt dementsprechend abschnittsweise in zeitlicher Reihenfolge. Im Vorgriff dazu wird die Fläche im jeweiligen Abschnitt beräumt. Dazu wird der Wald vollflächig gerodet und der Oberboden im Bereich der künftigen Abbaufäche abgetragen und zur späteren Wiederverfüllung zwischengelagert. Der Sicherheitsstreifen ist damit vom Bodenabtrag nicht betroffen.

Bei dem Vorhaben wird von ca. 611.000 m³ an vorhandener Menge abzubauendem Ton und einer Abbautätigkeit von etwa 20 Jahren Dauer ausgegangen. Dies entspricht einer mittleren jährlichen Fördermenge von 30.000 m³. Die Tongewinnung kann ein- oder mehrstrossig erfolgen, wobei die Strossenhöhen bzw. die maximalen Abtragsmächtigkeiten 8 bis 10 m nicht überschreiten. Der Abbau erfolgt durch Löffelbagger. Der gewonnene Rohton wird der Aufbereitungsanlage auf dem bestehenden Betriebsgelände zugeführt und dort nach Vorzerkleinerung mittels einer Brechanlage in Form einer Jahreshalde zwischengelagert. Der aufgehaldete Rohstoff wird schlussendlich zur Weiterverarbeitung in das Werk in Malsch durch Einzelverladungen abgefahren. Nach Beendigung des Abbaus im jeweiligen Abschnitt beginnt dort schrittweise die Phase der Rekultivierung und Wiederverfüllung. Dazu zählt auch eine Wiederaufforstung eines Großteils des vom Abbau betroffenen Geländes, während in einem kleineren Teil ein Offenland-Biotop entstehen soll. Spätestens in 25 Jahren nach Abbaubeginn wird mit der Vollendung aller Maßnahmen zur Rekultivierung und Wiederverfüllung gerechnet.

Voraussetzung für dieses Vorhaben ist auch eine Verlängerung des bisherigen, mit Entscheidung im Jahre 1990 ursprünglich festgestellten Rahmenbetriebsplanes mit den hierzu im Nachfolgenden genehmigten Änderungen für den bestehenden Betrieb, da der Planfeststellungsbeschluss alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen konzentriert. Dies auch deswegen, da die aus der bisherigen Rahmenbetriebsplanzulassung hervorgegangenen Betriebseinrichtungen auch für den Abbau im künftigen Erweiterungsgebiet weiterhin benötigt werden und neben einem weiterhin stattfindenden Restabbau im Übrigen noch offene Rekultivierungsmaßnahmen zu erledigen sind. Die Vorhabenträgerin hat daher neben einer Erweiterung zugleich eine Verlängerung der Zulassung für den bestehenden Betrieb beantragt.

Mit Datum vom 3. Dezember 2021 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Änderung des Rahmenbetriebsplanes gestellt. Danach soll der Abbau in den Abschnitten 2 und 3 zeitlich zusammengelegt und nicht, wie bei den übrigen Abschnitten beabsichtigt, in zeitlicher Folge fortschreiten.

Die gesamte geplante Erweiterungsfläche und die bestehende Betriebsfläche befinden sich nach den im Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar des Verbands Region Rhein-Neckar vom 27. September 2013 getroffenen Festlegungen zufolge in einem „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“. Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg für die Gemeinden Malsch, Mühlhausen und Rauenberg sind die bestehende Tongrube als bestehende bzw. geplante Abgrabungsfläche und der vorgesehene Erweiterungsbereich nach dem Stand der 5. Änderung aus dem Jahre 1997 zufolge als Wald dargestellt. Ein Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung dieser Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ist inzwischen zwar eingeleitet, vorerst aber bis auf weiteres zurückgestellt worden.

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche bestehen weder Natura 2000-Schutzgebiete noch andere Schutzgebietsausweisungen. Das Vorhaben grenzt im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Malscher Aue“ (2.15.030), während es am FFH-Gebiet „Östringer-Kraichgau“ (6718-341), welches sich auf größere Teilbereiche des Brettwaldes erstreckt, im Südosten nur punktuell anliegt.

II.

Verfahrensablauf

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans sind im vorliegenden Fall, wie nachstehend ausgeführt, erfüllt:

Bei dem in dieser Lagerstätte anstehenden Rohstoffvorkommen handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, weshalb auf das Vorhaben die Vorschriften des BBergG anzuwenden sind. Betroffen von der Erweiterung des Abbaus ist das Grundstück Flurstück Nr. 8331 auf der Gemarkung der Gemeinde Malsch. Dieses ist Eigentum der Gemeinde. Die Gewinnberechtigung an diesem Grundstück ist von der Vorhabenträgerin mit dem vorgelegten Pachtvertrag nachgewiesen worden.

Für das beantragte Erweiterungsvorhaben ist nach § 52 Abs. 2 a Satz 1 BBergG die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57 b Abs. 3 BBergG durchzuführen, da es nach § 57 c BBergG i. V. m. § 1 dd der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl I S. 1420), in der jeweils geltenden Fassung, einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Der Tonabbaubetrieb erreicht mit der beantragten Erweiterung um 5,12 ha und der bestehenden Abbaufäche zusammen nämlich eine Gesamtgröße von mehr als 10 ha bzw. weniger als 25 ha. Daher unterliegt dieses Vorhaben nach der vorgenannten Vorschrift einer allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit. Da vor allem aufgrund der Nähe zu benachbarten Schutzgebietszonen und deren besonders zu würdigenden Erhaltungsziele von vornherein, nach Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe, ersichtlich war, dass eine Vorprüfung zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird, wurde diese gleich von Anfang an durchgeführt. Damit erübrigte sich eine Vorprüfung einzuleiten.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidium Freiburg beruht auf §§ 57 a Abs. 1, 142 BBergG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem BBergG (BBergG-GZVO) vom 13. Januar 1982 (BGI S. 41). Durchgeführt werden bergrechtliche Verfahren im Regierungspräsidium Freiburg durch die Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 97 – Landesbergdirektion – (LGRB).

Das Erweiterungsvorhaben erfüllt, nachdem die hierzu unter Ziffer 2.4.2 der Begründung und in der Raumnutzungskarte – Blatt OS des Einheitlichen Regionalplanes Rhein Neckar des Verbands Region Rhein-Neckar jeweils getroffene Festlegung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z) am 15. Dezember 2014 verbindlich geworden ist, die rechtlichen Anforderungen nach der Raumordnungsplanung. Bei dem Erweiterungsbereich handelt es sich demnach um ein Vorranggebiet zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen.

Aufgrund des Erfordernisses einen Rahmenbetriebsplan zu verlangen, waren Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige prüfungsrelevante Fragen gemeinsam mit der Vorhabenträgerin und den betreffenden Fachbehörden nach § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG erörtert worden. Das Scoping fand am 28. Februar 2012 statt.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2016, Az. 4718-241.40/19/1, wurde durch das LGRB das Beteiligungsverfahren zum vorgelegten Rahmenbetriebsplan nach § 73 Abs. 2 LVwVfG der zum damaligen Zeitpunkt maßgebenden Rechtslage eröffnet. Von der Vorhabenträgerin war im Vorfeld dieses Verfahrens auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet worden.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt:

Behörden und sonstige Stellen:

- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Untere Verwaltungsbehörde
- Gemeinde Malsch
- Gemeinde Mühlhausen
- Gemeinde Bad Schönborn
- Gemeinde Östringen
- Verband Region Rhein Neckar
- En BW Regional AG, Stuttgart
- Regierungspräsidium Freiburg - Höhere Forstbehörde/Körperschaftsdirektion -
- Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -

Anerkannte Naturschutzverbände:

- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischerverband Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg
- Schwarzwaldverein e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
- Deutscher Alpenverein e.V., Landesverband Baden-Württemberg

Die beteiligten Behörden und weiteren Träger öffentlicher Belange hatten nach § 73 Abs. 3 LVwVfG jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme bis 1. Dezember 2016.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 4 LVwVfG waren die vollständigen Planfeststellungsunterlagen einschließlich aller für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben, zusammengefasst in einem Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) - in den Unterlagen benannt als Umweltverträglichkeitsstudie -, in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis einschließlich 1. Dezember 2016 bei den Bürgermeisterämtern der Gemeinden Malsch und Mühlhausen sowie vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 22. Februar 2017 in den Rathäusern der Gemeinden Bad Schönborn und Östringen während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt worden. Die Auslegung war zuvor im Mitteilungsblatt, der Gemeinde Malsch, Nummer 43 vom 26. Oktober 2016, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mühlhausen, Nummer 43 vom 27. Oktober 2016, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Schönborn, Nummer 3 vom 19. Januar 2017 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Östringen, Nummer 3 vom 20. Januar 2017, und zwar jeweils im amtlichen Teil veröffentlicht und damit ortsüblich bekannt gemacht worden.

Insgesamt waren 62 Äußerungen von Privaten aus der Beteiligung der Öffentlichkeit hervorgegangen. Davon waren 12 als Sammeleinwendung vorgebracht worden. Diese waren zusammen mit allen Stellungnahmen, die aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hervorgegangen waren, an die Vorhabenträgerin zur Kenntnis, verbunden mit der Bitte um Erwiderung, weitergegeben worden. Diese hatte sich dazu daraufhin schriftlich umfassend erklärt.

Um sowohl den Einwendern die Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Äußerungen und zur Darlegung ihrer Betroffenheit zu geben als auch die Diskussion dieser Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange unter den Beteiligten zu ermöglichen, fand am 9. Januar 2018 in der Zehntscheuer in der Gemeinde Malsch der Erörterungstermin statt. Hierzu hatten nach § 73 Abs. 6 LVwVfG mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 bzw. 18. Dezember 2017 die Vorhabenträgerin, die Behörden, sonstige Stellen und Vereinigungen, von den Stellungnahmen abgegeben worden waren und alle Einwender jeweils eine Einladung erhalten. Zudem war der Erörterungstermin jeweils im amtlichen Teil der Mitteilungsblätter der Gemeinden Malsch, Mühlhausen, Bad Schönborn und Östringen vom 21. Dezember 2017 und damit ortsüblich bekanntgegeben worden. Darüber hinaus erfolgte die Bekanntgabe auf der Homepage des LGRB.

Inhalt und Ergebnis des Erörterungstermins sind in der Niederschrift der mündlichen Verhandlung festgehalten.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 wurde von der Vorhabenträgerin ein Änderungsantrag eingereicht. Dieser enthält eine zeitliche Zusammenfassung der Abschnitte 2 und 3 als Folge der angepassten Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung und deren Vollzug auf dem bestehenden Betriebsgelände. Zu diesem Antrag wurde nach § 73 Abs. 8 LVwVfG mit Schreiben vom 3. Januar 2021 eine Anhörung im vereinfachten Verfahren unter Einbeziehung der Gemeinden Malsch, Mühlhausen, Bad Schönborn und Östringen sowie der Träger der öffentlichen Belange, die zum geplanten Vorhaben im Verfahren bereits Stellung genommen haben, wie etwa die davon berührten Fachbereiche des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis, das Regierungspräsidium Freiburg, die höhere Forstbehörde bzw. Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg, eingeleitet. Bei dieser Anhörung sind keine weiteren oder neue Bedenken vorgetragen worden.

Diese unwesentliche Änderung gab im Übrigen keinen Anlass, vom Verfahren her eine Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, weil davon das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt wurde und die Identität des Vorhabens gewahrt blieb (*vgl. auch Kommentar Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 73 Rn 134*), eine weitergehende Betroffenheit Privater durch die Änderung war nicht gegeben.

III.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 57a Abs. 4 BBergG

Nach § 57a Abs.4 Satz 4 BBergG hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Begründung als Grundlage der Entscheidung über die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen mit aufzunehmen. Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung sind die allgemeinen Bestimmungen des § 11 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I.S. 94), diese zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706). Danach ist gem. § 74 Abs. 2 UVPG das Verfahren nach § 4 UVPG nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen.

Die zusammenfassende Darstellung wird von der Planfeststellungsbehörde erarbeitet. Sie enthält in aufbereiteter und strukturierter Form alle bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen über das beabsichtigte Vorhaben. Den genauen In-

halt der zusammenfassenden Darstellung beschreibt § 11 Satz 1 und 2 UVPG. Danach sind darin anhand der eingereichten Unterlagen des Unternehmers, dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit sowohl die Umweltauswirkungen darzulegen als auch diejenigen Maßnahmen aufzuzeigen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind mittelbare und unmittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Zu differenzieren ist dabei zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen. Welche Schutzgüter dabei im Einzelnen zu betrachten sind, ergibt sich aus der abschließenden Auflistung in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Diese sind Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Für Umweltprüfungen nach dem UVPG gilt im Übrigen einschränkend, dass nur erhebliche schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen erfasst werden.

Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung folgt eine begründende Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den genannten Schutzgütern nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Heranzuziehen sind in diesem Fall die materiell-rechtlichen Anforderungen des einschlägigen Fachrechts mit seinen schutzgutbezogenen Wertmaßstäben. Diese Bewertung findet dann im Weiteren bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens Berücksichtigung.

Die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden insbesondere im UVP-Bericht, welcher Bestandteil der planfestgestellten Antragsunterlagen ist, ermittelt und beschrieben. Der UVP-Bericht richtet sich nach den Vorgaben des Anhang 4 des UVPG. Der Untersuchungsraum wurde im Scoping-Verfahren festgelegt. Gegenstand des Untersuchungsraumes war die eigentliche Antragsfläche und darüber hinaus das direkt anliegende Waldgebiet „Brett“, welches ca. 220 ha groß ist und wovon ca. 158,4 ha erfasst wurden.

Die zusammenfassende Darstellung beschreibt und bewertet im Folgenden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die jeweils einzelnen Schutzgüter:

1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch werden insbesondere die Belange von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, Sport, Freizeit und Erholung betrachtet. Ausgehend davon, dass ein Vorhaben bei Menschen zu Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens führen kann, werden die Belastungen durch Lärm, Staub oder Erschütterungen im Wohn- und Arbeitsumfeld ermittelt, bewertet und geprüft, ob und inwieweit ein Schutz vor diesen schädlichen Einwirkungen sichergestellt werden kann. Bei der Funktion Wohnen geht es um die Feststellung, ob existierende Freiräume für wohnungsnaher Erholung bzw. ausgewiesene Freizeiteinrichtungen eingeschränkt werden. Schließlich ist bei der Erholungs- und Freizeitfunktion der Frage nachzugehen, ob Bereiche mit besonderem Schwerpunkt und Eignung für die Erholungsnutzung, etwa durch Flächenverlust entzogen werden oder Einwirkungen durch Lärm unterliegen.

Räumlich erfasst wurde bei der Untersuchung sowohl die gesamte Fläche des bestehenden Betriebs und die von der geplanten Erweiterung betroffene Fläche. Darin einbezogen wurde auch die Bebauung der benachbarten Gemeinden Mühlhausen, Malsch, Östringen und Bad Schönborn.

Sowohl durch das aktuelle Abbaugelände als auch die zur Erweiterung vorgesehenen Flächen werden keine potentiellen Siedlungsflächen, die bereits vorhanden sind oder erst in Zukunft erschlossen werden sollen, in Anspruch genommen. Der vorhandene Tagebaubetrieb befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortslage und damit im Außenbereich. Zur nächstliegenden, vorwiegend durch allgemeines Wohnen geprägten Siedlung am Rande des zur Gemeinde Mühlhausen gehörigen Ortsteils Rettigheim beträgt die Entfernung etwa 200 - 300 m (Luftlinie). Das Gelände dazwischen ist dicht bewaldet. Mit der Ausdehnung der Rohstoffgewinnung in westliche Richtung rückt der Abbaubetrieb davon noch weiter ab. Dementsprechend vergrößert sich die Distanz. Hingegen liegen die überwiegend durch Wohnen und Mischbebauung überbauten Flächen der übrigen Gemeinden mindestens 1.100 m und damit deutlich weiter entfernt.

Für das Schutzgut Mensch sind im Untersuchungsraum insgesamt bedeutende Strukturen für die Daseinsfunktionen Wohnen und Arbeit vorhanden. Daraus ergeben sich Vorbelastungen, die sich evident auf das Schutzgut Mensch auswirken. Hierzu zählen:

Lärm- Abgas- und Staubimmissionen durch

1. Abaggerung, Förderband-, Halden-, Brech- und Klassierbetrieb
2. Verladetätigkeiten im Bereich der Betriebsanlagen

3. Schwerlastverkehr, hervorgerufen durch Transportfahrten im Bereich des Tagebaubetriebes und den Verkehrswegen
4. Fahrzeugverkehr auf den oben erwähnten Verkehrswegen

Durch das geplante Vorhaben sind vor allem folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

1. Baubedingte Konflikte
Lärm- und Staub- und Abgasemissionen im Zuge der Räumung der Abbaufläche, Bodenabtrag, Holzeinschlag,
2. Anlagen- und betriebsbedingte Konflikte
Lärm- und Staubemissionen durch den Abbau des Rohstoffes und den Betrieb der Aufbereitungs- und Nebenanlagen, Anfahrten und Abtransporte mit Schwerlastfahrzeugen
3. Inanspruchnahme von erholungswirksamen Freiraum

Die Vorhabenträgerin plant dem Antrag zufolge den Betrieb in einer Schicht, und zwar montags bis freitags von 7 Uhr bis 16 Uhr, maximal aber nicht mehr als 9 Stunden pro Tag. In der übrigen Zeit finden keine Betriebstätigkeiten statt.

Das Vorhaben erfüllt die zur Einhaltung des Lärmschutzes geforderten Mindestabstände. Beim Abbau von Sand, Kies und Ton gilt allgemein als anerkannt, dass bereits bei einem Mindestabstand einer Abbaufläche zu reinen Wohngebieten von 300 m, zu allgemeinen Wohngebieten von 200 m und zu Mischgebieten von 150 m, die Einhaltung der hierfür maßgebenden Immissionsschutzrichtwerte (TA-Lärm) tagsüber, und zwar in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sichergestellt werden kann. Im vorliegenden Fall gibt es in der näheren Umgebung des Tonabbaubetriebes im Übrigen keine weiteren Gewerbebetriebe, so dass zusätzliche Schallemissionen nicht auftreten.

Die mit der Fortführung des Abbaus einhergehenden Emissionen sind mit den heutigen Gegebenheiten vergleichbar, da das gleiche Abbaukonzept innerhalb der Tongrube beibehalten wird, die Arbeitsabläufe und die Betriebszeiten unverändert bleiben sowie Anzahl der Fahrzeugtransportbewegungen nicht zunehmen werden. Anlagen- und betriebsbedingte Konflikte hinsichtlich des Lärmschutzes sind damit durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die mit dem Vorhaben genannten möglichen baubedingten Konflikte treten nur zu Beginn der Erweiterungsmaßnahme und sind somit von kurzer Dauer.

Durch den Abbau von meist bergfeuchtem und zudem bindigen Material entsteht in der Regel keine erhöhte Staubentwicklung. Sollten Staubbelastungen während des Betriebsablaufes auftreten, kann dem durch regelmäßiges Reinigen der Fahrwege und, falls notwendig, etwa bei starker Trockenheit, auch durch Befeuchtung der Arbeits- und Fahrbereiche sowie der Haldenoberflächen sowie Abdeckung des zu transportierenden Materials vorgebeugt werden.

Der Tagebaubetrieb ist von den Bundesstraßen 3 und 39 sowie über die Landesstraße 546, und von dort über örtliche, außerhalb der Ortslage von Mühlhausen verlaufende Nebenstraßen (Tonabfuhrweg) und schließlich einen durch den Brettwald führenden, nichtasphaltierten Weg erreichbar. Alle diese Verkehrswege haben gemeinsam den Vorteil, dass mit den Lastkraftwagen sowohl bei der Verbringung des Rohmaterials zur weiteren Verarbeitung in die Betriebsstätte in Malsch als auch bei der Rückfahrt die entlang der Strecke liegenden Orte umfahren werden können, ebenso wie ein Durchfahren von Siedlungen mit vorwiegender Wohnbebauung vermieden werden kann. Dies ist für die Abwicklung des Verkehrs mit Lastkraftwagen entscheidend.

Mit einem durchschnittlichen Betriebsverkehr von täglich 20 bis 30 An- und Abfahrten mit Schwerlastverkehr, abgesehen von saisonalen Schwankungen, wird gerechnet. Hinzu kommt der durch Betriebsangehörige ausgelöste Berufsverkehr. Insgesamt ist das dadurch ausgelöste Verkehrsaufkommen geringfügig und dessen Anteil am überörtlichen Verkehr nicht von Belang.

Dem Brettwald kommt als örtlich bedeutsamer landschaftlicher Freiraum für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bzw. für sportliche, landschaftsgebundene Freizeitaktivitäten im Umfeld des Wohnens eine besondere Bedeutung zu. Dieser Funktion als Erholungsraum für die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften wird er aufgrund seiner Landschaftsbildqualität und Infrastrukturausstattung gerecht. Der Wald hat außerdem aufgrund des vorhandenen Wegenetzes eine besondere Bedeutung für Wanderer und Radfahrer. Der bestehende Betrieb hat hierauf jedoch keinen negativen Einfluss. Davon kann auch beim erweiterten Abbau ausgegangen werden. Von der Gesamtfläche des Waldes, die etwa 220 ha beträgt, werden dafür nur 5,12 ha und somit nur ein geringer Anteil in Anspruch genommen. Die Eingriffsfläche, die im Übrigen zu einem späteren Zeitpunkt zum Großteil wieder neu aufgeforstet wird, ist auch nur aus der Nähe einsehbar. Die Zugänglichkeit des Waldgebietes im Umfeld und die Möglichkeit der Ausübung der verschiedenen Freizeitmöglichkeiten, wie Radfahren oder Spaziergänge auf den dafür vorhandenen Wegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt. Soweit Störungen, wie etwa

durch Lärm, Staub und Geruch, auftreten, lassen sich diese sich sowohl auf das nähere Umfeld der Abbaufäche sowie der Zu- und Abfahrtswege lokalisieren und sind im Übrigen zeitlich eingrenzbar.

Fazit:

Durch die fehlende Siedlungsfunktion ist der geplante Erweiterungsbereich hinsichtlich der Eingriffsfolgen wenig empfindlich. Eine Vorbelastung ist durch den bestehenden Tagebau bereits gegeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben zusätzliche Belastungen als bisher im weiteren Umfeld zum Nachteil Dritter auftreten werden. Der künftige Erweiterungsbetrieb hält zur nächstliegenden Bebauung den dafür erforderlichen Abstand ein. Ein mit der Bauphase möglicherweise verbundenes höheres Aufkommen an Staub, Lärm oder Erschütterungen ist nur von vorübergehender Dauer und hat somit nur geringfügige Auswirkungen. Der Betriebsverkehr, hauptsächlich der Transport mit Lastkraftwagen, kann über das überörtliche Straßennetz unter Umgehung von Ortsdurchfahrten sowie auf örtlichen Nebenstraßen, die keine besiedelten Gebiete mit überwiegender Wohnbebauung tangieren, abgewickelt werden.

Mit dem geplanten Vorhaben ist auch kein nennenswerter Wertverlust an aktiver Freizeitgestaltung verbunden, da die Zugänglichkeit des Waldgebietes im Umfeld und die Möglichkeit der Ausübung der verschiedenen Freizeitmöglichkeiten, wie Radfahren oder Spaziergänge auf den dafür vorhandenen Wegen, durch den geplanten Eingriff nicht eingeschränkt wird.

Sollte es Störungen, wie etwa durch Lärm, Staub und Geruch, kommen, lassen sich diese auf das nähere Umfeld der Abbaufäche sowie der Zu- und Abfahrtswege beschränken. Da der Wald von Besuchern unter der Woche meist abends sowie an Wochenenden und Feiertagen und somit weitgehend außerhalb der Betriebstätigkeiten frequentiert wird, sind diesbezüglich keine Konfliktsituationen zu erwarten.

Die Folgen des beantragten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind als gering anzusehen. Unter Beachtung der erläuterten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Tatsache, dass möglicherweise durch baubedingte Lärmimmissionen nur vorübergehende Nachteile auftreten werden, sind erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen nicht zu erwarten.

2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum bei dem Schutzgut Pflanzen und Tiere erstreckt sich auf den Bereich der bestehenden Tongrube, die geplante Erweiterungsfläche und im Weiteren das Gebiet des Brettwaldes. Die räumliche Definition des Untersuchungsraumes erfolgte unter anderem nach einer Einschätzung der durch das Erweiterungsvorhaben zu erwartenden direkten und indirekten Auswirkungen. Mitentscheidend dafür waren auch die vorhandenen, in geringer Distanz zueinander gelegenen Biotopstrukturen und deren naturschutzfachliche Bedeutung im Hinblick auf die möglichen Wechselwirkungen untereinander und die Funktionsbeziehungen zu den im gleichen Einzugsbereich angesiedelten Tieren.

In der Geländeübersicht (Karte 1) zum UVP-Bericht ist der Untersuchungsraum aufgezeigt.

Zur Beschreibung und Bewertung des Bestands der vorhandenen Biotoptypen und angesiedelter Fauna wurde aufgrund der Festlegungen im Scoping-Termin am 28. Februar 2012 im festgelegten Untersuchungsraum eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Ferner erfolgte eine systematische Erhebung der Pflanzen, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Haselmaus und Wildkatze sowie ausgewählte Arten aus anderen Tiergruppen mit jeweiliger Bewertung der potenziellen, die Erweiterungsfläche betreffenden Funktionsbeziehungen. Bei den Begehungen wurden auch Zufallsfunde von Arten aus anderen Pflanzen- und Tiergruppen dokumentiert. Bei der Bestandsaufnahme wurde neben der Sichtung vor Ort, wozu auch Besichtigungen und Beobachtungen zu verschiedenen Zeitpunkten und mitunter tages- und witterungsbedingt, mehrfach teilweise hintereinander stattfanden, ebenso auf Bestandsdaten zu Vorkommen der genannten Arten zurückgegriffen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 46 Brutvogelarten nachgewiesen. Davon werden sechs Arten auf der jeweiligen bundes- bzw. landesweiten Roten Listen (RL) und drei Arten auf der hierzu bestehenden Vorwarnliste geführt. Deren Brutstätten verteilen sich auf das gesamte Untersuchungsgebiet, wozu auch Reviere innerhalb der Erweiterungsfläche gehören. Von vereinzelt Brutvögeln wird der Untersuchungsraum nur als Nahrungsgebiet und als Durchzügler aufgesucht.

An einigen Stellen des Untersuchungsgebietes konnten im Rahmen der Reptilienerfassung Lebensräume von Zauneidechsen, Mauereidechsen, Ringelnattern und Waldeidechsen festgestellt werden. Mit Ausnahme der Waldeidechse und der Zau-

neidechse rechnen alle übrigen genannten Reptilien nach der Roten Liste der Kriechtiere Baden-Württembergs zu den gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten. Innerhalb des Erweiterungsgebietes verlief die Reptilienerhebung hingegen ergebnislos.

Als stark gefährdet zählen nach der gleichen Liste zufolge hingegen einige Arten von Amphibien, wie die Gelbbauchunke und die Wechselkröte. Dies sind zwei von insgesamt neun Amphibienarten, die im Untersuchungsraum neben dem Spring-, Teich-, Grasfrosch, Feuersalamander, Berg- und Teichmolch festgestellt worden waren. Nachgewiesen werden konnten diese bei den Kleingewässern. So zum Beispiel die Gelbbauchunke in Pfützen am nördlichen Rand der Erweiterungsfläche entlang des Mingolsheimer Weges. Es handelt sich dabei überwiegend um Feuchtbiootope, die den Amphibien im Fall längerer niederschlagsreicher Phasen in der Vegetationsperiode ein geeignetes Fortpflanzungshabitat bietet.

Bei der Untersuchung zur Fledermausfauna ergab sich aufgrund bereits dokumentierter Daten über das Fledermausvorkommen im Umkreis von 15 km des Untersuchungsraumes und nach veranlassten akustischen Erfassungen der Hinweis auf die mögliche Existenz von insgesamt zwölf Fledermausarten. Darunter sind sechs Arten und zwei Artenpaare, wie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mückenfleder-, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Braunes und Graues Langohr sowie Große und Kleine Blattnatter, die nach der Roten Liste Säugetiere Baden-Württembergs Gefährdungspotential haben, wobei sich allerdings über tatsächliche Fortpflanzungsquartiere oder Ruhestätten im Bereich der Erweiterungsfläche nichts Erkennbares herausgestellt hat. Dies ergaben u.a. dortige Baumhöhlenkartierungen. Eine vorübergehende Nutzung als Einzelquartier ist dennoch nicht auszuschließen. Dagegen stellt der Brettwald für viele dieser Fledermausarten ein geeignetes Nahrungs- und Jagdhabitat dar. Anhaltspunkte für das Vorkommen an Haselmäusen haben sich hingegen nicht bestätigt.

Die Libellenfauna im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der weitgehend fehlenden Wasserpflanzenvegetation bzw. Verlandungszonen und/oder Beschattung relativ arten- und individuenarm. Das Artenspektrum ist durch ein Vorkommen von sieben, lediglich ungefährdeten Libellenarten gekennzeichnet. Nicht bestätigt hat sich trotz einer Reihe von Überwachungen die Tatsache, dass die Wildkatze im Gebiet des Brettwaldes heimisch ist. Bei den Erfassungen zu Schmetterlingen konnte nur der Einzelnachweis der Spanischen Flagge erbracht werden. Der Große Feuerfalter, der im benachbarten FFH-Gebiet „Östringer Wald“ vorkommt und zu den besonders geschützten Arten zählt, konnte im Untersuchungsgebiet hingegen nicht nachgewiesen werden.

Bei dem Floralbestand im Untersuchungsraum und insbesondere im Bereich der Antragsfläche handelt es sich ausschließlich um bewaldete Flächen, wobei naturnahe Laubwälder gegenüber naturfernen Waldbeständen überwiegen. Dabei sind der Hainbuchen-Eichen-Wald und der Waldmeister Buchenwald die vorherrschenden Waldgesellschaften. Diese zählen zu den in der Roten Liste der bundesweit bestandsbedrohten Biotoptypen und gelten demzufolge als gefährdet bis stark gefährdet. Der Hainbuchen-Eichen-Wald wird außerdem in der landesweiten Vorwarnliste geführt. Beide Waldarten sind nach Anhang I der FFH-Richtlinie zudem Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung und haben aus naturschutzfachlicher Sicht einen hohen Stellenwert. Teilweise sind die Hainbuchen-Eichen-Bestände mehr oder minder von Nadelbäumen durchsetzt. Innerhalb der Waldbestände gibt es Bewuchse mit Krautpflanzen, wie Efeu, Waldmeister, Einblütiges Perlgras und Waldmeister, jedoch keine gefährdete Farn- und Blütenpflanzen, wie etwa die an anderer Stelle des Waldes lokalisierten Speierlingpflanzen oder die Flatter-Ulme. Moosarten, darunter insbesondere die nach der FFH-Richtlinie besonders geschützten Arten „Grüne Besenmoos“ und „Rogers Kapuzenmoos“ sind weder auf der Erweiterungsfläche noch in deren direktem Umfeld vorhanden. Diese konnten nur in der nördlichen und südlichen Randzone des Brettwaldes, insbesondere im FFH-Gebiet „Östringer Kraichgau“, nachgewiesen werden. Zu den bestandsgefährdeten Biotoptypen mit sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung rechnen ebenso die naturnahen Bachläufe (Entwässerungsgräben).

Insgesamt gesehen nehmen innerhalb des Untersuchungsgebietes die Biotoptypen mit besonderer Bedeutung eine Fläche von rund 100 ha, und damit in etwa 63 % der untersuchten Fläche ein. Davon ist die bewaldete Erweiterungsfläche, abgesehen eines dort vorhandenen 0,2 ha großen Mischwaldes von mittlerer Bedeutung, fast vollständig betroffen ebenso wie der westlich von der bestehenden Tongrube verlaufende Wall mit Sukzessionswald – ein Biotop von mittlerer bis hoher Wertigkeit – der mit dem Erweiterungsvorhaben vom betrieblichen Ablauf her abgetragen werden muss.

Alle kartierten Pflanzen, Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische, Libellen und ausgewählten Arten (siehe auch Karte A.1, A.2 und A.3 zur Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung) wurden daraufhin im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit nach den Vorgaben des speziellen Artenschutzes mit den in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der Liste europäischer Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und der nach nationalem Recht, namentlich die Bundesartenschutzverordnung, verzeichneten Arten abgeglichen. Danach sind von den innerhalb des

Untersuchungsgebietes vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten folgende, nach nationalem und europäischem Recht besonders geschützte Arten von den Auswirkungen des Vorhabens potentiell betroffen:

Pflanzenarten

keine

Vogelarten

Dorngrasmücke

Trauerschnäpper

Blaumeise

Buntspecht

Gartenbaumläufer

Kleiber

Kohlmeise

Waldbaumläufer

Amsel

Buchfink

Eichelhäher

Gartengrasmücke

Grünfink

Heckenbraunelle

Mönchsgrasmücke

Nachtigall

Rabenkrähe

Singdrossel

Stieglitz

Zaunkönig

Zilpzalp

Fledermäuse

Breitflügelvedermaus

Großer Abendsegler

Großes Mausohr

Mückenfledermaus

Rauhautfledermaus

Zwergfledermaus

Braunes Langohr

Graues Langohr

Große Blatffledermaus

Kleine Blatffledermaus

Bechsteinfledermaus

Fransenfledermaus

Kleinabendsegler

Wasserfledermaus

Amphibien und Reptilien

Zauneidechse

Mauereidechse

Wechselkröte

Gelbbauchunke

Für die anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit aufgrund ihrer Nachweise außerhalb der Erweiterungsfläche bzw. ihrer Lebensraumansprüche sowie der vorhabensspezifischen Wirkungen hingegen ausgeschlossen werden.

Mit der Erweiterung des Tonabbaus gehen durch die abbaubedingte Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Oberfläche bereits nach anfänglicher partieller Beräumung und dem damit verbundenen Entfernen der vorhandenen Vegetation die

genannten Waldgesellschaften von überwiegend naturschutzfachlicher hoher Bedeutung verloren. Es kommt zu einer Verringerung, Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten, vorliegend neben Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vor allem Jagdhabitats. Dies hat zur Folge, dass die existierenden ökologischen Funktionsbeziehungen im Verhältnis von Pflanzen und Tieren beeinträchtigt oder gar wegfallen. Davon betroffen sein können ebenso Tierarten, die im weiteren Umfeld vorkommen. Die bestehenden Biotopstrukturen sind, gemessen an ihrer funktionellen Bedeutung, als von „mittel“ bis vereinzelt „hochwertig“ einzustufen. Je stärker diese Funktionsbeziehungen im Einzelnen ausgeprägt sind und nach Intensität der Einwirkungen, auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Komponente, umso schwerer wiegt der Eingriff.

Für den gesamten Untersuchungsraum ergeben sich je nach Art und Ausmaß des Eingriffs und der Empfindlichkeit der Biotopstruktur bzw. der betroffenen Tiergruppe unterschiedliche Auswirkungen.

Im Allgemeinen lassen sich folgende nachteilige Auswirkungen zusammenfassend beschreiben:

1. Verlust oder Verkleinerung von Vegetationsbeständen und Lebensräumen für Tiere, auch durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen durch die Flächeninanspruchnahme mit dem möglichen Risiko der Unterschreitung der sogenannten „Minimum-Arealgröße“ für überlebensfähige Tier-Populationen.
2. Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Konflikte, ausgelöst durch Störung der wildlebenden Tiere und Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und möglicherweise eintretende Vertreibung empfindlicher Tierarten infolge von Lärm- und Staubimmissionen durch den Abbaubetrieb.

Die Untersuchungen sowohl im künftigen Erweiterungsgebiet als auch im umliegenden Bereich haben ergeben, dass mit dem Vorhaben, wie bereits oben erwähnt, Belange des besonderen und strengen Artenschutzes erheblich betroffen sind. Dies bedeutet für die Vorhabenträgerin als besondere Aufgabenstellung, dass von ihrer Seite für die unter den europarechtlich und nach nationalem Recht besonderen und strengen Artenschutz fallenden Tier- und Pflanzenarten ein grundsätzlicher individueller Schutz sicherzustellen ist. Für diese gilt im Vergleich zu den übrigen, Arten, die sonst im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG allgemein Berücksichtigung finden, damit ein rechtlich weitergehender Schutz vor Zugriffen. Diese

Zugriffe sind im Naturschutzrecht, und zwar in § 44 BNatSchG, grundsätzlich als Verbote normiert. Neben dem darin festgelegten Zugriffsverbot wird für den besonderen und strengen Artenschutz im Weiteren die unbedingte Einhaltung eines befristeten Störungsverbots sowie speziellen Habitat- und Pflanzenschutzes gefordert. Ausnahmen davon sind im Einzelfall nur unter der Voraussetzung zulässig, wenn sich die durch einen Eingriff ausgelösten Beeinträchtigungen nicht vermeiden lassen. Dazu müssen zunächst Maßnahmen stattfinden, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung, Verletzung und ihrer Entwicklungsformen sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind. Im gleichen Sinne sind Vorkehrungen auch für Standorte von besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten zu treffen. Ausgeschlossen werden muss in der Gesamtbetrachtung letztendlich eine Verschlechterung der biologischen Gesamtsituation des betroffenen Bereichs.

Im Rahmenbetriebsplan sind dazu eine Reihe von vorgezogenen Maßnahmen vorgesehen. Durch diese sollen hinsichtlich der Erhaltung der ökologischen Funktionen Konflikte vermieden bzw. zumindest minimiert werden. Ziel ist es dabei in erster Linie, Verstöße gegen die genannten Verbotsregelungen beim besonderen und strengen Artenschutz auszuschließen. Zu nennen sind dabei Schutzvorkehrungen, wie die Beseitigung von Vegetation außerhalb von Brut- und Aktivitätszeiten, die Verfüllung von Kleingewässern außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien. Die Räumung der von der Erweiterung betroffenen Flächen erfolgt sukzessive entsprechend der vier Abbaufelder jeweils erst vor Inanspruchnahme des jeweiligen Abbaubereiches. Hierdurch stehen selbst längere Zeit nach Abbaubeginn noch größere Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung. Insbesondere für die im Erweiterungsgebiet vorhandenen Brutstätten von Vögeln in Baumhöhlen und -spalten ist dies von Bedeutung, wenn die Gehölzfällung phasenweise voranschreitet. Die in den betroffenen Waldbeständen vorkommenden Vogelarten können sich den geänderten Strukturverhältnissen im Übrigen durch Ausweichen auf umliegende Lebensräume anpassen. Unterstützt wird dies durch die Ausbringung von Nistkästen nördlich vom Erweiterungsgebiet gleich zu Beginn des Abbaus. Auch für alle Fledermausarten, die gewöhnlich größere Jagdhabitats für sich in Anspruch nehmen, stellt die Verringerung des Waldbestandes um 5,12 ha keine Einschränkung und Gefährdung in deren Lebensraumfunktion dar. Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), wie die Schaffung von Ersatzlebensraum zum Schutz der Zaun- und Mauereidechse durch die Anlegung von Wanderbiotopen während des Abbaus, die Schaffung einer ca. 1,0 ha großen Offenlandbiotopfläche mit Tümpeln, Steinriegel, Rudelvegetation und Heckenbepflanzung zum frühestmöglichen Zeit-

punkt, spätestens aber mit Beginn des Abbaus im Abschnitt 4 parallel zur umfangreichen Wiederverfüllung sind weitere zu nennende Schwerpunkte und Beiträge zu einer verträglichen Gestaltung des Eingriffes.

Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe sind daher umfangreiche Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, wie etwa die Wiederaufforstung. Soweit dies an gleicher Stelle wegen Anlegung eines Offenlandbiotopes auf einer Fläche von 1,0 ha auf Dauer nicht mehr möglich ist, erfolgt adäquater Ersatz durch Waldkompensation und forstwirtschaftliche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf dafür geeigneten Flächen innerhalb des Brettwaldes und einer umliegenden Gemeinde. Der Vorhabenträgerin obliegt es, die dafür gesetzten zeitlichen Vorgaben unbedingt zu erfüllen und den Prozess in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde zu vollziehen. Dadurch lassen sich viele der vom Verlust betroffenen Lebensräume regenerieren.

Anlagen- und betriebsbedingte höhere Emissionen durch Lärm und Staub mit möglichen negativen Folgen auf den Artenbestand sind im Vergleich zum jetzigen Abbaubetrieb und der daraus resultierenden Vorbelastung auszuschließen. Da diese Immissionen nur tagsüber auftreten, sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Artenbestand nicht zu erwarten.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt durch das Abbauvorhaben aufgrund der vorgesehenen Rekultivierungs-, Maßnahmen zur Verminderung und sonstigen Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten sind. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Schutz besonderer und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten werden erfüllt.

3. Schutzgut Boden

Gesetzliche Aufgabe des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Dies sind natürliche Funktionen, worunter die Bedeutung des Bodens als Lebensraum für Pflanzen oder Ausgleichskörper im Wasserkreislauf fällt, des Weiteren die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen, wie etwa Filter und Puffer für Schadstoffe. Daher gilt das Gebot, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen auf dessen Funktionen soweit wie möglich zu vermeiden sind. Dazu gehört unter anderem die Abwehr von Gefahren, die durch schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Wichtig dafür ist daher, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Böden zu

ermitteln und diese anhand einer Skala, die von 1 (funktionslos) bis 5 (sehr hohe Funktionsfähigkeit) reicht, zu bewerten.

Von den Einwirkungen auf das Schutzgut Boden wird bei dem Vorhaben in erster Linie der Erweiterungsbereich betroffen sein. Bei der Feststellung der örtlichen Bodensituation konzentrierten sich die Untersuchungen jedoch auf das gesamte Gebiet des Brettwaldes.

Der Brettwald liegt am Nordwestrand des Kraichgaus und nach den Erkenntnissen der Bodenkunde in einem Bereich, der durch Verwitterungsböden der tonigen und mergeligen Schichten des Mittel- und Unterjura gekennzeichnet ist. Löss, sandige und lehmige Substrate im Wechsel mit lehmig-tonigen Substraten aus bzw. über Mergel- und Tonstein sind die vorherrschenden Ausgangsmaterialien der Bodenbildung. Aus den Ausgangsmaterialien haben sich dort hauptsächlich natürliche Bodengesellschaften bestehend aus Parabraunerden, Pelosole, Braunerden und Pseudogleye, vereinzelt auch Auenböden, entwickelt.

Die Parabraunerden besitzen wegen ihres stark angereicherten Gehalts an Ton im Oberboden eine hohe Leistungsfähigkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe. Sie sind gekennzeichnet durch eine gute Luft- und hohe Wasserdurchlässigkeit und haben einen mittleren bis hohen Grad an natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die Braunerden bestehen ebenso wie die Parabraunerden aus stark kieshaltigen Grobsanden und sandigem Kies im Unterboden und zeichnen sich durch eine hohe und Luft- wie ausgeprägte Wasserdurchlässigkeit aus. Deren Bodenfruchtbarkeit und Eigenschaft als Schadstofffilter ist im Gegensatz zu den Parabraunerden jedoch weniger ausgeprägt. Insgesamt werden die natürlichen Bodengesellschaften im Untersuchungsgebiet einschließlich der darin vorgesehenen Erweiterungsfläche von ihren natürlichen Funktionen her als Standort für Kulturpflanzen/natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe als „mittel“ bis „hoch“ bewertet. Eine sehr hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit geht von den Auenböden aus. Deren Funktion als Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt ist ebenso ausgeprägt. Diese sind im Untersuchungsgebiet jedoch nur kleinflächig vertreten. Bodengesellschaften, welche in ihrer Funktion als Standort für die natürliche Vegetation mit dem Potential zur Entwicklung von Biotopen für seltene Pflanzen und Tiere als „sehr hoch“ zu klassifizieren wären, kommen im Untersuchungsgebiet hingegen nicht vor.

In der künftigen Erweiterungsfläche selber sind die Bodeneinheiten pseudogleye Parabraunerde aus Löss und lössreicher Fließerde über Jura sowie Pseudogleye aus

Fließerden vorhanden. Diese Böden werden in der Gesamtbewertung der drei Bodenfunktionen „Standort für Kulturpflanzen/Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ als „hoch“ eingestuft.

Pelosole, die als Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung sind, sind am Nord- und Westrand des Untersuchungsgebietes vorhanden und liegen damit außerhalb der Erweiterungsfläche. Diesen wird als Standort für Kulturpflanzen und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie den Wasserhaushalt nur eine geringere bis mittlere Bedeutung beigemessen.

Sonstige Bodenflächen, wie etwa die vorhandenen nicht befestigten, auch als Fahrwege genutzten Waldwege, sind im Vergleich zu den vorgenannten natürlichen Böden von deutlich untergeordneter funktionaler Wertigkeit. Dies gilt im Übrigen auch für das Areal mit den Betriebsanlagen bei der bestehenden Tongrube, wo die Flächen stark verdichtet sind und die geplante Wiederauffüllung bzw. Rekultivierung erst noch stattfindet. Asphaltierte Flächen bzw. befestigte Wege sind, soweit vorhanden, aus Sicht des Bodenschutzes praktisch funktionslos sind und haben somit diesbezüglich keine Relevanz.

Im Erweiterungsgebiet geht im Zuge des geplanten Tonabbaus durch Beräumung sowie dem damit stattfindenden Massenabtrag, der sich auf die Abbaufäche konzentriert, Bodengelände von 4,42 ha verloren. Zudem wird zur Erschließung der Erweiterungsfläche entlang der Westseite der bestehenden Tongrube Boden/Tonsteinmaterial entfernt. Dieses Vorgehen ist als Voraussetzung für die Durchführung des Tonabbaus unvermeidlich. Davon sind die bereits vorerwähnten natürlichen Böden von funktioneller hoher Wertigkeit betroffen. Das abgeräumte Obermaterial wird sodann im Bereich der Sicherheitsstreifen neben der Eingriffsfläche zur Zwischenlagerung aufgehaldet. Um den Zugriff auf den Bestand der vorhandenen natürlichen Böden soweit wie möglich zumindest zeitlich zu schonen, erfolgt der Eingriff nur abschnittsbezogen und ist im Übrigen vom Stand der Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen in der bestehenden Grube abhängig.

Entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzes ist der kulturfähige Boden seinem ursprünglichen Zweck zuzuführen. Dazu wird das zwischengelagerte Material am Ort des Eingriffes wiederverwendet. Dieses wird in den einzelnen Abschnitten unmittelbar nachdem dort der Abbau abgeschlossen ist, wiederverfüllt. Dem schließt sich im Rahmen der Rekultivierung eine Wiederaufforstung und die Bildung eines Offenlandbiotopes an, womit sich die Bodenfunktionen dort neu entwickeln können.

Wichtige Bodenfunktionen des abgetragenen Materials lassen sich bei Einhaltung der dafür erforderlichen Sorgfalt und fachlichen Kompetenz, auch im Hinblick auf eine notwendige Zwischenlagerung des Materials, weitestgehend erhalten. Daher ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, ein Bodenschutzkonzept vorzulegen und die Maßnahmen der Bodenveränderungen durch eine von ihr zu beauftragenden fachkundige Person zu begleiten. In diesem Zusammenhang sind von ihr weitere, auf die Belange des Bodenschutzes gezielte Auflagen zu erfüllen.

Fazit:

Zum Abbau von Ton auf der künftigen Erweiterungsfläche ist dort ein Abtrag von funktional wertvollem, natürlichem Boden unvermeidlich. Dabei soll der Boden am Rande der Eingriffsfläche durch Aufhaldung zwischengelagert werden, um diesen später, unmittelbar nach Beendigung der Abbauphase im jeweiligen Abschnitt an gleicher Stelle wieder aufzutragen. Ein dadurch möglicherweise entstehender Verlust an Bodenfunktionen lässt sich so gesehen zumindest zeitlich eingrenzen. Hinsichtlich der Behandlung, Lagerung des Bodens und dessen Schutz obliegt es der Vorhabenträgerin, dazu eine Reihe mit dem Rahmenbetriebsplan bekanntgegebenen Auflagen zu erfüllen. Ihr obliegt vor allem eine Begleitung der Maßnahme durch eine fachkundige Person und die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes. Schließlich ist die Fortsetzung der Abräumung in den weiteren Abschnitten der Erweiterungsfläche vom Stand der Wiederauffüllung und Rekultivierung der bestehenden Tongrube abhängig.

Unter diesen Voraussetzungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird in die Bereiche Oberflächen- und Grundwasser unterteilt.

a.) Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer im Brettwald wurden erfasst und entsprechend typisiert. Demzufolge gibt es im untersuchten Gebiet nur kleinere, zeitweise wasserführende Fließgewässer (Gerinne). Die Gerinne verteilen sich von der bestehenden Tongrube aus gesehen auf das nördliche, westliche und südliche Waldgebiet. Diese führen Wasser aus Sickerquellen, welches je nach Geländegefälle dem Hengstbach, Schefelgraben oder dem Erlengraben zufließt. Ferner existieren im Brettwald in der

Regel wegebegleitend, kürzere Abschnitte von Entwässerungsgräben. Der Brettwald ist im Übrigen reich an zeitweise wassergefüllten Mulden, Sickerstellen und kleineren, teils auch dauerhaft wasserführenden Tümpeln (Stillgewässer), die einerseits vom Niederschlagswasser, andererseits vom Grundwasser gespeist werden. Zu den wasserführenden Stillgewässern zählt auch der Pumpensumpf in der bestehenden Tongrube.

Im Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen wurde eine hydrogeochemische Charakterisierung von einigen der im Untersuchungsraum vorhandenen Oberflächenwässern im Rahmen eines Gutachtens zur Klärung der geologischen, hydrogeologischen/hydraulischen Rahmenbedingungen im Bereich der vorgesehenen Erweiterungsfläche, erstellt am 18.01.2016 durch das Büro HPC in Fulda, vorgenommen. Dazu wurde das untersuchte Gewässer jeweils an unterschiedlichen Stellen beprobt.

Die Beprobungen ergaben, dass die Gewässer, gemessen an ihren Stoffkonzentrationen, wie Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Chlorid, Sulfat, Ammonium, Nitrat und Nitrit, durchweg als hochwertig eingestuft werden können. Nur die Werte des Pumpensumpfes weichen wegen dessen fehlender Naturnähe davon nach unten ab. An der Einleitstelle des Tagebauwassers in den Hengstbach ergab sich lediglich ein höherer Gehalt an Sulfat und Ammonium, der sich im weiteren Verlauf des Gewässers aber wieder verflüchtigt. Die hydrogeochemische Charakterisierung der in der Umgebung vorhandenen Oberflächengewässer zeigte nach den Untersuchungen zufolge durchweg keine negative Beeinflussung durch den Tonabbau.

Daran wird sich auch durch die geplante Erweiterung nichts ändern. Das dabei anfallende Tagebauwasser wird zwar auch über den Schefelgraben in den Hengstbach geführt, wobei sich aber die Einleitungsmenge dadurch nicht erhöhen wird. Davon ist ebenso bei der Umsetzung des geplanten Entwässerungskonzeptes auszugehen (Verlagerung der Abflussrichtung). Eine Belastung durch Schwebstoffe ist ebenfalls nicht zu erwarten; möglicherweise enthaltene Schwebstoffe werden – wie bisher auch – im vorgeschalteten Pumpensumpf zurückgehalten werden. Dies gilt auch im Havariefall für sonstige mögliche betriebsbedingte Stoffeinträge.

b.) Grundwasser

Das vorerwähnte Gutachten enthält im Weiteren eine Bestandsaufnahme der hydrogeologischen Verhältnisse (Erforschung und Bewegung des Grundwassers im Untergrund) im Umfeld des Vorhabens. Die Geologie in der Umgebung von Rettigheim ist durch eine breite, in westsüdwestlicher-ostnordöstlicher Richtung streichende Mulde

mit Jura-Sedimenten geprägt, die im Osten durch den Angelbach und im Westen durch die zur Rheinebene hin auftretenden Verwerfungen begrenzt ist. Im Bereich der bestehenden Tongrube und der geplanten Erweiterung stehen unterhalb einer geringmächtigen Oberschicht bzw. quartärzeitlichen Abfolge aus Lösslehm und Fließerden (insg. 1 m mächtig) mergelige Zone des Unteren Lias (Obtususton-Formation) an, die wiederum von grauen, bioturbarten Tonmergelsteinen und bituminösen, schiefrigen Tonsteinen, die im tieferen Teil mit mikritischen Kalsdzrin – und Kalkmergelsteinbänken wechsellagern, unterlagert werden (Langenrücken-Formation). Die Gesamtmächtigkeit der Otususton-Formation kann im Untersuchungsraum bis zu ca. 65 m, die der Langenrücken-Formation bis zu ca. 45 m betragen. Bei mehreren im Zuge der Grundwassererkundungen veranlassten Bohrungen wurde die Obtususton-Formation schon bei einer Tiefe von 118,36 m NHM lokalisiert. Damit erreicht sowohl die bestehende Tongrube als auch die Grube auf der künftigen Erweiterungsfläche bei einer zulässigen Abbautiefe von jeweils 120,00 m NHM somit die Basis der Obtususton-Formation bzw. kann partiell auch in geringem Umfang bis in die darunter anstehende Langenbrücken-Formation hineinreichen.

Die Obtususton-Formation ist durch eine geringe Wasserdurchlässigkeit geprägt. Großräumig gesehen fließt das Grundwasser von der in westsüdwestlicher – ostnordöstlicher Richtung streichende Mulde zum Tiefpunkt der Kraichgaimulde bei Bad Bad Mingolsheim ab. In der Umgebung der Tongrube herrscht ein nach Südwesten orientiertes Grundwassergefälle. Die im Bereich der bestehenden Grube als auch des künftigen Abbaufeldes veranlassten Grundwasserbohrungen haben auch gezeigt, dass die Zuflussraten beim Grundwasser bei der hier maßgebenden Abbautiefe und damit der Grundwasserzutritt sehr gering sind (0,2 l/s). Unterhalb davon bis ca. 116 m NHN, also im Bereich der dort anstehenden Langenbrücken-Formation konnten bei den Messungen im Übrigen überhaupt keine Grundwasserzuflüsse festgestellt werden. Eine quantitative Beeinflussung des Grundwasserhaushalts im Untersuchungsraum durch den geplanten erweiterten Tonabbau ist demzufolge ebenfalls auszuschließen.

Wie beim Oberflächenwasser wurden auch vom Grundwasser an verschiedenen Messstellen zwar in direkter Nähe der bestehenden Grube und der künftigen Abbaufläche Proben gezogen und diese einer hydrogeochemischen Analyse unterzogen. Die dabei überprüften Parameter, wie pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Eisen, Mangan, Bor, Natrium, Sulfat, Ammonium, Nitrit, Aluminium, Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer, Quecksilber und Titrium stehen, gemessen an ihrem Konzentrationsgehalt, grundsätzlich im Einklang mit den hierzu im Vergleich nach der Grundwasserverordnung und Trinkwasserverordnung definierten Grenz- und Schwellenwerten.

Nur vereinzelt konnten dabei leichte Abweichungen nach oben festgestellt werden, wofür ausschließlich geogene Gründe anzuführen sind und diese für die Belange des Grundwasserschutzes nach fachlicher Einschätzung unbedenklich sind.

Die hydrogeochemische Charakterisierung der in den jeweiligen Grundwasserleiter vorhandenen Wässer zeigte nach den vorliegenden Untersuchungen somit keine Beeinflussung durch den vorhandenen Tagebaubetrieb auf die in der Umgebung vorhandenen Wässer. Davon ist auch bei der geplanten Erweiterung auszugehen. Bei dem im Tagebau anstehenden Tonen handelt es sich bekanntlich von Natur aus um ein Festgestein, das aufgrund seiner Kompaktheit kein Grundwasser führt und daher als Grundwassernichtleiter bezeichnet werden kann.

Schlussendlich haben bestehender Tonabbaubetrieb wie auch geplante Erweiterung keinen Einfluss an die in der Umgebung vorhandenen Heil- und Thermalquellen. Dies kann aufgrund deren hydrogeologische Position jeweils ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum „Brettwald“ sind im Übrigen keine Wasserschutzgebiete vorhanden. Belange des Trinkwasserschutzes werden durch das Vorhaben daher nicht berührt.

Fazit:

Die gutachterliche Einschätzung, dass die Erweiterung des Tonabbaubetriebes wie schon der bestehende Betrieb keine negativen Folgen sowohl für das Oberflächen- als auch das Grundwasser haben wird, ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Belange der Trinkwasserversorgung werden wegen Fehlen eines Wasserschutzgebietes im Brettwald nicht berührt. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu besorgen.

5. Schutzgut Luft und Klima

Zur Beurteilung und Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Luft und Klima wurden im Untersuchungsraum die klimaökologisch bedeutsamen Funktionen und Funktionszusammenhänge, wie insbesondere Kaltluft-/Frischluftentstehung und Luftaustausch untersucht und die Auswirkungen des Vorhabens darauf bewertet.

Der Untersuchungsraum liegt in der Oberrheinischen Tiefebene. Ausweislich der fundierten Daten des Klimaatlas Baden-Württemberg (LUBW 2006) ist das Mesoklima

(Mischung aus regionalem bzw. kontinentalem mit lokalem Klima) im Oberrheingraben im Sommer von intensiver Sonnenscheindauer und langanhaltenden Wärmeperioden gekennzeichnet, während im Winter sich Kälteseen mit sehr häufigen Inversionslagen bilden. Das Mesoklima überlagert häufig lokalklimatische Gegebenheiten.

Das lokale Klima (Mikroklima) wird entscheidend von der Beschaffenheit der Bodenoberfläche, wie etwa bauliche Nutzung, Wälder, Acker/Grünland, Stillgewässer beeinflusst. Waldflächen, so wie diese auf der Erweiterungsfläche und der näheren Umgebung vorzufinden sind, stellen klimatisch gesehen sogenannte Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete dar, während durch Besiedlung und versiegelten Flächen lokale Wärmeinseln sich bilden. Frischluftentstehungsgebiete zeichnen sich durch ihre Funktion als Staubfilter und Sauerstoffproduzenten aus. Auch Wasserflächen können wegen ihres größeren Wärmespeichervermögens und Beitrag zum Temperatúrausgleich im Vergleich zu Landflächen für das lokale Klima von Bedeutung sein.

Betrachtet wurden deshalb zunächst die möglichen Einflüsse auf das lokale Klima. Dem als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet einzuordnende Brettwald fehlt wegen seiner verdichteten Vegetation und der durch leichtes Gefälle ausgeprägten ebenen Reliefstruktur die wirksame Durchlüftungseigenschaft als wesentliche Funktion. Das Abluftverhalten ist somit schwach ausgeprägt, weshalb aufgrund des zu niedrigen Kaltluftströmungsverhaltens zwischen dem Wald und den Siedlungsflächen in den umliegenden Gemeinden kein bzw. ein klimatisch nur unbedeutender Austausch stattfindet. Dies hängt auch vom Grad der baulichen Verdichtung in den jeweiligen Ortslagen ab. Zur Entlastung des Bioklimas und der Lufthygiene in den Siedlungsgebieten kann ebenso wenig die inmitten des Waldgelände liegende Tongrube trotz ihres Potentials zur Bildung von Kalt- und Frischluft beitragen. Die dort bedingt durch die Tiefenlage der Grube produzierte und von höher gelegenen Wald-/Freiflächen entsprechend dem Geländegefälle zuströmende Kaltluft sammelt sich in der Abbaufäche. Dies fördert lokal das Entstehen eines Kaltluftsees, führt zu höherer Nebelbildung sowie einem erhöhten Risiko von Früh- und Spätfrösten. Dies wirkt vertikalen Luftaustauschprozessen entgegen. Die Durchlüftung ist dadurch beeinträchtigt.

Die gleiche klimatische Situation wird sich konzentriert auch im künftigen Erweiterungsgebiet einstellen. Auf das umliegende Waldgebiet wird dies aber keinen wesentlichen Einfluss haben. Parallel zum Aufschluss im erweiterten Gebiet schreitet der Aufforstungsprozess in der bestehenden Tongrube voran, womit neue Waldbestände mit Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen entstehen. Hinzu kommt die teilweise vorgesehene Offenhaltung der wiederverfüllten Abbaufäche als Biotopfläche

im Erweiterungsgebiet selber, womit weiteres für das lokale Klima vorteilhaftes Entlastungspotential geschaffen wird.

Anhaltspunkte hinsichtlich möglicher Einflüsse auf das Mesoklima haben sich bei der Untersuchung nicht ergeben.

Luftbelastungen durch Staubausschwehungen im Zusammenhang mit dem Tonabbau lassen sich vermeiden, da es sich dabei um meist bergfeuchtes und zudem bindiges Material handelt. Durch entsprechende Vorkehrungen beim Ab- und Antransport kann dem Entstehen von Staub zudem vorgebeugt werden. Dies gilt auch für den durch den Wald führenden nichtasphaltierten Transportweg, der je nach Witterungslage befeuchtet wird. Dessen Asphaltierung ist in naher Zukunft im Übrigen beabsichtigt.

Da es sich beim Brettwald im Übrigen um ein großflächiges Waldgebiet handelt, sind durch die Inanspruchnahme der im Verhältnis dazu kleinen Teilfläche mit dem Erweiterungsvorhaben keine Auswirkungen auf die Lufthygiene zu erwarten. Der Wald verfügt außerdem auch künftig über ein weit mehr als ausreichendes Potential, um etwaige Staubbelastungen zu eliminieren.

Fazit:

Durch das Vorhaben gehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ aus. Einwirkungen auf das Mesoklima sind nicht zu erwarten. In Bezug auf das lokale Klima ist mit keiner Veränderung zu rechnen.

6. Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft sind potentielle Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild, die durch das Vorhaben verursacht werden, zu ermitteln und entsprechend nach ihrer Art, Dauer, Reichweite und Intensität nach zu bewerten. Im Ergebnis geht es dabei um die Aussage, in welchem Umfang die Veränderung der Oberflächengestalt auf die funktionellen und strukturellen Merkmale und sowie die Charakteristik und die Eigenart des davon betroffenen räumlichen Teils der Landschaft Einfluss nimmt. Die gleiche Feststellung ist hinsichtlich des Landschaftsbildes zu treffen. Damit sind die ästhetischen Funktionen von Natur und Landschaft, die sich durch Vielfalt und Schönheit kennzeichnen und die Erholungsfunktionen gemeint.

Das Untersuchungsgebiet zählt zur naturräumlichen Haupteinheit Kraichgau, der durch ein bewegtes Relief mit sanften Hügeln sowie einen Wechsel von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wäldern gekennzeichnet ist.

Die Antragsfläche gehört zum Brettwald und liegt am Rande dieses Waldgebietes. Der Brettwald ist ein großflächiger Wald mit ca. 220 ha, bestehend aus Buchen-, Eichen-Buchen- und Nadelbaum-Beständen. Der Brettwald hat als Landschaftsbildeinheit eine besondere Bedeutung, so dass hier prinzipiell günstige Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung bzw. landschaftsgebundene Freizeitaktivitäten, darunter auch ortsnahe Feierabenderholung, bestehen. Er ist gleichzeitig Wandergebiet. Das Innere des Waldgebietes ist relativ ruhig. Für Waldbesucher ist der bestehende Abbaubetrieb nur punktuell und aus der Nähe einsehbar. Die während der Betriebszeit auftretende Belastungen, auch durch den Transport mit Lastkraftwagen, konzentrieren sich weitgehend auf den Betriebsstandort und die Zufahrts- bzw. Abfahrtswege. An den Randbereichen des Brettwaldes kommt es auch zu Lärmeinwirkungen durch den umliegenden Straßenverkehr.

Dem Waldgebiet vorgelagert sind ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen mit ackerbaulicher Nutzung, Grün- und vereinzelt auch Rebland. Die Freiflächen sind geprägt durch zahlreiche vorhandene Gehölzbestände von unterschiedlicher Art, Vielfalt und Dichte. Dies sind Einzelbäume, Baumgruppen, Feldhecken, Gebüsche, Streuobstwiesen. Dabei ist dem Landschaftsbild der einzelnen Landwirtschaftsflure je nach ausgeprägter Strukturvielfalt, Eigenart, Einsehbarkeit, Schönheit und Natürlichkeit sowie Einwirkungen durch Lärm und Gerüche, wie hier etwa eine an vielen Stellen wahrzunehmende Verkehrslärmkulisse oder andere Störfaktoren, eine geringe bis hohe Bedeutung beizumessen.

Die Biotopausstattung der Antragsfläche entspricht dem landschaftstypischen Leitbild. Der Gehölzbestand der Antragsfläche ist Bestandteil der strukturellen Eigenart und Vielfalt des Brettwaldes. Die bestehende sowie die geplante Tongrube sind jeweils Teil dieser Landschaftsbildeinheit. Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild auf der Erweiterungsfläche für die Dauer des Abbaus erheblich verändert. Mit der geplanten Erweiterung gehen für die Dauer der Abbauphase, und damit über einen Zeitraum von 20 – 25 Jahre landschaftsbildprägende Waldbestände durch Abholzung verloren. Es entsteht eine unterschiedlich große Tongrube als anthropogenes Landschaftselement mit technischen Strukturen durch Abbaubetrieb und Auffüllungen.

Fazit:

Das Vorhaben verändert die Struktur der Landschaft im geplanten Erweiterungsgebiet. Zum Nachteil von Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes kommt es zu einer Waldumwandlung und Geländeänderung. Davon betroffen ist eine Waldfläche von 5,12 ha, die im Vergleich zur Gesamtgröße des Brettwaldes aber geringfügig ist. Das künftige Abbaugelände ist ebenso wie bereits beim bestehenden Betrieb der Fall, von außen her wegen seiner Eintiefung inmitten des weitgehend ebenen Reliefs und der umgebenden Waldbestände nur aus der Nähe und damit erschwert einsehbar. Die Veränderungen, die bezogen auf die Gesamtfläche des Waldes einen relativen geringen Anteil einnehmen, werden nur punktuell, etwa von angrenzenden Wegen aus bzw. im Bereich der Einfahrt zum Betriebsgelände, zu erkennen sein. Die Auswirkungen des geplanten Tonabbaus durch Immissionen sind zudem zeitlich begrenzt und lassen sich örtlich eingrenzen. Mit relevanten negativen Empfindungen durch Waldbesucher bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist dadurch nicht zu rechnen.

Mit Wiederverfüllung und Rekultivierung der Tongrube, die bereits während des Abbaus fortschreiten, werden auf der gleichen Fläche letztlich wieder überwiegend Waldbestände naturnah mit hoher Landschaftsbildqualität entstehen. Mit der teilweise vorgesehenen Offenhaltung der wiederverfüllten Abbaufäche von etwa 1,0 ha werden zudem weitere landschaftlich hochwertige Strukturelemente geschaffen, die inmitten des Waldgebiets zur Erhöhung der Strukturvielfalt beitragen. Um den Eingriff soweit wie möglich zu vermeiden, muss sich der Abbau vom Umfang her im Übrigen am Stand der Umsetzung der Wiederverfüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen (Neuaufforstung) der bestehenden Tongrube orientieren und wird davon abhängig gemacht.

Durch das Vorhaben sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

7. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im künftigen Vorhabenbereich wie auch im gesamten Brettwald befinden sich keine schützenswerte Bau- oder Kulturdenkmäler. Bodenfunde, worauf im Rahmenbetriebsplan darauf hingewiesen wird, sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Über sonstige Rechte an Sachen Dritter, etwa Leitungsrechte von Versorgungsunternehmen, ist im Übrigen ebenso wenig etwas bekannt.

Fazit:

Das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ ist von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen sind diesbezüglich daher auszuschließen.

IV.

Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, der möglicherweise zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für den Schutzzweck und auf die Erhaltungsziele des angrenzenden Natura 2000-Gebietes (Natura 2000-Vorprüfung) sowie Feststellung der Umweltverträglichkeit

Die Erweiterung des Tonabbaus mit Eingriffen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts verbunden. Diese Eingriffe sind in der Gesamtbetrachtung erheblich und unvermeidlich. Deren Auswirkungen lassen sich trotz Ausschöpfung aller vorgesehenen Maßnahmen und Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung aber nicht bei sämtlichen Schutzgütern vollständig verhindern. Daher sind die nicht zu vermeidenden und auch nicht zu minimierenden Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen gleichwertig auszugleichen. Letztendlich kann der vollständige Ausgleich als Ziel aber aufgrund des Ergebnisses der vorgelegten naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung schutzgutübergreifend erreicht werden.

Von den Schutzgütern gehen zum Teil Wechselwirkungen untereinander aus. Vom Abbauvorhaben werden in erster Linie die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaft betroffen sein. Die Vegetation, hier die Waldflächen, stehen aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen, wie etwa Nahrungs-, Brut- und Laichhabitat, Schutz- und Ruhestruktur, Sitzplätze, in sehr enger Beziehung mit der Tierwelt. Infolge des Abbaus werden die dort vorkommenden Vegetationsstrukturen bis zu ihrer Wiederherstellung gestört. Es kommt dadurch vereinzelt bei einzelnen Vogelarten zu einer Verlagerung von Lebensräumen. Bedingt durch die Abräumung und Umlagerung des Bodens können im Rahmen der Kompensation nicht alle ursprünglichen Funktionen des Bodens wiederhergestellt werden. Ein in nicht in natura ausgleichbarer Verlust einer Reihe von Bodenfunktionen wird durch einen Überschuss in der Ökobilanz bei den anderen Schutzgütern zumindest rechnerisch kompensiert. Letztendlich wird das

Landschaftsbild für die Dauer des Abbaus erheblich verändert. Diese Auswirkungen wirken aufgrund der Veränderung der Oberfläche im Gelände auch nach Ende des Abbaus nach.

Die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima werden von Wechselwirkungen nicht betroffen sein.

Kultur- und sonstige Schutzgüter sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden und daher auch nicht betroffen.

Mit dem geplanten Abbauvorhaben sind keine erheblichen negativen und längerfristig nicht zu kompensierenden Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern verbunden. Insbesondere sind keine synergetischen Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer Wirkungsverstärkung oder Problemverlagerung führen würden. Soweit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, wie vorstehend erläutert, bestehen, treten diese nur im reduzierten Umfang auf und sind insgesamt von geringfügiger Intensität. Nachteilige Folgewirkungen sind außerdem auszuschließen.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum betrachteten Schutzgüter zu erwarten, sofern die im Rahmenbetriebsplan erläuterten und zusätzlich angeordneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sowie des Ausgleichs und der Rekultivierung zum Erhalt der Funktionen des Naturhaushalts vollständig berücksichtigt und umgesetzt werden. Dies gilt auch hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen, soweit diese von den Schutzgütern untereinander hervorgerufen werden. Zu dieser Einschätzung kommt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und nach Auswertung der aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgegangenen Stellungnahmen.

Da die Erweiterungsfläche sich in benachbarter Lage zum FFH-Gebiet „Östringer Kraichgau“ (Nr. 6718-341) befindet, ist im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung zu ermitteln, ob für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen, Habitaten und Arten, so wie diese in den Anhängen I und II der FFH-Liste verzeichnet sind. Sowohl

die Flächen wie die Qualität der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen gehen nicht verloren. Die Bestände und Erhaltungszustände innerhalb des Schutzgebietes bleiben erhalten. Das Schutzgebiet fungiert weiterhin als wichtiger Lebensraum der Gelbauchunke, des Hirschkäfers und des Grünen Besenmooses in der Region.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens kann demzufolge insgesamt festgestellt werden.

V.

Materielle gesetzliche Anforderungen an die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes

1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Die Antragstellerin und gleichzeitig Vorhabenträgerin hat gemäß § 55 Abs. 1 BBergG einen Rechtsanspruch auf Planfeststellung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans, wenn die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und überwiegende öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die eine Beschränkung oder Untersagung erfordern würden. Dies gilt auch für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen, konzentrierten Entscheidungen, soweit diese keine Ermessensentscheidungen darstellen. Aus der nach § 57 a Abs. 4 Satz 3 BBergG im Planfeststellungsbeschluss erforderlichen Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt muss sich im Übrigen, gemessen an den einschlägigen materiellen Maßstäben des Fachrechts, die Umweltverträglichkeit ergeben.

Zu den über den § 55 Abs. 1 Satz BBergG hinaus zu berücksichtigenden weiteren Anforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wird im Folgenden unter Punkt V, Ziffer 3, ausgeführt. Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurden Ausführungen im Teil B unter Punkt III gemacht.

Bei den im beantragten Erweiterungsgebiet zum Abbau kommenden Tongestein handelt es sich jeweils um einen grundeigenen Bodenschatz nach § 3 Abs. 4 BBergG. Als Nachweis für die bergbauliche Abbauberechtigung von grundeigenen Bodenschätzen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG wurde durch die Vorhabenträgerin das Verfügungsrecht an dem vom Abbau betroffenen Grundstück, welches sich im

Eigentum der Gemeinde Malsch befindet, durch Vorlage des hierzu abgeschlossenen Pachtvertrages nachgewiesen.

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG wird durch die beschriebenen Schutzmaßnahmen und die konkrete Umsetzung und Prüfung in den nachgeordneten Betriebsplänen, deren Zulassung erst gestattende Wirkung für den bergrechtlichen Unternehmer zur Durchführung von Tätigkeiten entfalten, sichergestellt.

Den Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Interesse der Beschäftigten wird durch eine Reihe von Maßnahmen und Vorkehrungen entsprochen. Die verwendeten, aus dem bisherigen Abbaubetrieb stammenden technischen Einrichtungen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Diesbezüglich bleiben gegebenenfalls weitere Anforderungen der Entscheidung über den Hauptbetriebsplan vorbehalten.

Der Abbau führt zu keiner Beeinträchtigung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt. Davon sind nämlich keine weiteren, volkswirtschaftlich bedeutsamen und damit im öffentlichen Interesse stehenden Rohstoffe betroffen, die einen Lagerstättenschutz erfordern.

Ebenso wenig brauchen keine weiteren vorsorglichen Maßnahmen im Hinblick § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG getroffen werden. Der Rahmenbetriebsplan sieht das Anlegen von standsicheren Böschungen und die Einhaltung eines notwendigen Sicherheitsabstandes (Sicherheitsstreifen) zwischen dem beantragten Abbaufeld und den umliegenden Grundstücken vor. Damit können durch den Abbau ausgelösten Gefahren für benachbarte Grundstücke verhindert werden. Zum Schutz von Personen wird der Abbaubereich, wie schon oben darauf hingewiesen, gegen den Zutritt von unbefugten Personen gesichert.

Das Vorhaben genügt auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, worunter auch die illegale Ablagerung von Müll zählt, wird durch eine im Planfeststellungsbeschluss enthaltene Bestimmung sichergestellt. Davon unabhängig trägt die Vorhabenträgerin im Übrigen von sich aus dafür Sorge, dass Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Der erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsmaßnahmen entsprochen.

Bei der Erweiterung der Abbaufäche wird ausschließlich die Infrastruktur des vorhandenen Betriebs, wie Betriebsausstattung, Maschinen und technisches Gerät, in gleichem Umfang wie bisher in Anspruch genommen. Strukturen und Betriebsabläufe ändern sich ebenfalls nicht. Von dem Vorhaben gehen keine Gefährdungen für die Sicherheit anderer Bergbaubetriebe in benachbarter Umgebung aus. In Anbetracht dessen sind keine Vorsorgemaßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG zu fordern.

Insgesamt sind gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG durch die Gewinnung im Trockenbau nicht zu besorgen. Schäden, die dem Allgemeinwohl in einem solchen Umfang drohen, dass die Schwelle der Gemeinschaftlichkeit überschritten wird, können ausgeschlossen werden.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Zulassungsvoraussetzungen bleibt den Hauptbetriebsplänen vorbehalten.

Nach § 56 Abs. 2 BBergG kann die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern. Dies wird im vorliegenden Fall in Anbetracht der Bedeutung des Bergbauvorhabens, woraus umfängliche Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung resultieren, deren Durchführung finanziell im Voraus abzusichern ist, für unbedingt geboten gehalten. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zu erbringen. Diese orientiert sich an der Größe der beantragten Erweiterungsfläche. Deren Höhe entspricht im Übrigen der üblichen Praxis in vergleichbaren Fällen.

2. Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen

2.1. Naturschutz

2.1.1 Zulässigkeit des Eingriffs nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Das Regierungspräsidium Freiburg ist als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidungen über den Eingriff in Naturschutz und Landschaft und über Ausnahmetatbestände, die sich daraus ergeben, zuständig.

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dem Verursacher eines Eingriffs obliegt es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belange im Range vorgehen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Übrigen bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder Abgrabungen nach § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG, insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Zudem sind dabei dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden.

Der vorgesehene erweiterte Abbau von Ton im Bereich der Betriebsstätte der Vorhabenträgerin ist ein Eingriff im vorgenannten Sinne. Das Vorhaben stellt von der Art und dem Umfang her gesehen eine unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Betroffen von dem Eingriff in die Natur und Landschaft werden vor allem die Schutzgüter „Pflanzen“, „Tiere“ und „Boden“. Die Erweiterung des Abbaubereiches führt zu einer Beseitigung von Biototypen, insbesondere Waldgesellschaften mit naturschutzfachlich hoher Bedeutung auf einer Fläche von 5,12 ha.

Dieser Eingriff kann im Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe unter folgenden und in den Nebenbestimmungen formulierten Voraussetzungen zugelassen werden:

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vom 26. September 2016 zum Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind zusammen mit den aus

der Artenverträglichkeitsstudie sich ergebenden Forderungen vollständig umzusetzen. Er enthält eine detaillierte Aufgabenbeschreibung zu den Kompensationsmaßnahmen und deren zeitlichen Verwirklichung. Dieser ist im Übrigen somit Bestandteil dieses Rahmenbetriebsplanes (sh. Pkt. A, Ziff. II, Antragsunterlagen Teil II Antragsunterlagen), weshalb die sich daraus ergebenden Festlegungen verbindlich und von der Vorhabenträgerin entsprechend zu erfüllen sind.

2.1.2 Besonderer Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG

Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten unterliegen nicht nur der Regelung des § 15 BNatSchG über die Zulassung eines Eingriffes. Für diese gelten im Hinblick auf deren Erhalt und Bewahrung vor dem Zugriff im Weiteren speziell auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Davon betroffen sind vor allem die in Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach nationalem Recht aufgezählten Tier- und Pflanzenarten sowie die in der Vogelschutzrichtlinie genannten europäischen Vogelarten. Beim Scopingtermin im Jahre 2012 war daher festgelegt worden, den Wirkungsbereich des Vorhabens auf der Grundlage der nach den Roten Listen als gefährdet geltenden Pflanzen- und Tierarten entsprechend auch das Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten hin zu überprüfen. Daneben erfolgte eine Biotopkartierung.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie kommt zum Ergebnis, dass bei der Untersuchung insgesamt 25 national und europarechtlich geschützte Arten innerhalb der Erweiterungsfläche im untersuchten Bereich nachgewiesen werden konnten (21 Vogelarten, 2 Amphibienarten, 2 Reptilienarten. Bei den Erhebungen zur Flora, Libellenfauna keinen Nachweis auf besonderen Artenschutz.

Bei dem Eingriff ist wäre ein Konflikt mit einigen dieser besonders und streng geschützten, vom Zugriffsverbot erfassten Arten unausweichlich. Das Zugriffsverbot umfasst neben dem Tötungs- und Beseitigungsverbot im Weiteren auch alle Handlungen, die auf eine Verschlechterung von natürlichen Lebensräumen, Habitaten oder Störungen von Arten gerichtet sind. Um Verstöße hiergegen zu verhindern, werden im UVP-Berichteine Reihe von Konfliktlösungen vorgeschlagen. Es geht dabei um Prävention insbesondere durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Als flankierende Maßnahmen zu dem oben bereits erwähnten Kompensationskonzept sind diese zur Abwendung einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft weitreichender. Diese setzen nämlich unmittelbar an den voraussichtlich betroffenen Exemplaren einer Art an, sind mit diesen räumlich-

funktional verbunden und müssen spätestens im Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sein. Daher sind diese auch schon vor Beginn des Eingriffs einzuleiten. Eine Aufgabenbeschreibung dazu ist im Pflege- und Entwicklungsplan ebenfalls enthalten. Demzufolge obliegt es der Vorhabenträgerin ebenso diese Maßnahmen mit Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Deren Umsetzung wird nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde für unerlässlich angesehen, um die Verbotsregelungen zum Schutz der spezifischen Arten zu umgehen.

Damit die gesetzlichen Anforderungen für die Zulassung des Eingriffs und unter Einbeziehung der Belange des besonderen Artenschutzes erfüllt werden, ist es im Übrigen notwendig, dass alle naturschutzfachlichen Anforderungen mit den im Abschnitt A, III, Punkt C, Ziffer 1 – 7 festgesetzten Nebenbestimmungen von der Vorhabenträgerin erfüllt werden.

2.1.3 Schutzgebiete nach §§ 31 ff. BNatSchG

Am südlichen Rand des Brettwaldes befindet sich das punktuell angrenzende FFH-Gebiet „Östringer-Kraichgau“ (6718-341). Es wurde im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung festgestellt, dass hinsichtlich des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Es werden daher keine der zum Schutz des FFH-Gebietes normierten Verbotstatbestände berührt, weshalb mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben diesbezüglich entsprechenden Ausnahmeregelungen nicht notwendig werden.

2.2 Wald- und Forstwirtschaft

Waldumwandlungsgenehmigungen nach §§ 9 und 11 LWaldG

Die Tongrube befindet sich inmitten des Brettwaldes, einem rund 220 ha großen Waldgebiet im Sinne des § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG). Es ist in seiner Gesamtheit funktionell als Erholungswald kartiert. Die gesamte, mit Wald bestockte Erweiterungsfläche beträgt 5,12 ha. Davon sind rund 4,4 ha zum Abbau geplant.

Der Brettwald ist ausschließlich Laubwald mit einem ungleichaltrigen Holzbestand aus Eichen, Buchen, Hainbuchen, Robinien, Lärchen, sowie sonstigen Laubbäumen, wie Roteiche, Linde, Kirsche, Ahorn und Birke. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um einen Hainbuchen-Eichenwald. Im gesamten Brettwald gibt es geschützte Waldgebiete nach §§ 29 ff. LWaldG. Dies sind ein Biotopschutzwald mit rund 26 ha und sonstige Waldbiotope mit rund 33,1 ha Fläche. Durch den Tonabbau werden

diese in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche sind selber keine besonders geschützten Waldflächen vorhanden.

Insgesamt werden für den Abbaubetrieb rund 5,1 ha Wald in Anspruch genommen. Davon werden rund 1,0 ha nach § 9 LWaldG in eine andere Nutzungsart dauerhaft und rund 4,1 ha nach § 11 LWaldG zeitlich befristet umgewandelt.

Bei Umwandlungen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, hat das Genehmigungsverfahren den in diesem Gesetz geregelten Anforderungen zu entsprechen. Umwandlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung eines Vorhabens erfolgen, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, werden in diese Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen. Der Eingriff in den Wald ist eine direkte Folge des Vorhabens und damit als Gegenstand bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit mit zu berücksichtigen. Demzufolge konzentriert der Planfeststellungsbeschluss für diesen Rahmenbetriebsplan auch die Genehmigung sowohl der dauerhaften (unbefristeten) als auch der zeitlich befristeten Waldumwandlung.

Die dauerhafte Waldumwandlung resultiert aus der Anlage eines Offenland-Lebensraumes, um die im langjährigen Zeitraum des Tonabbaus etablierten Lebensraumfunktionen für europäisch geschützte Arten waldfreier und gehölzärmer Lebensräume im Sinn der artenschutzrechtlichen Vermeidung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang fortzuführen. Über die dazu notwendige Waldumwandlungsgenehmigung ist nach §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 LWaldG von der Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren über die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes anstelle der höheren Forstbehörde in deren Benehmen und, da es sich vorliegend außerdem um Gemeindewald handelt, mit Zustimmung der zuständigen Körperschaftsforstdirektion zu entscheiden.

Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes kann nach § 9 Abs. 3 LWaldG insbesondere bestimmt werden, dass

1. in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist,
2. ein schützender Bestand zu erhalten ist,
3. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderungen ist vorgesehen, dass sowohl Ersatzaufforstungen als auch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Durch die dauerhafte Umwandlung von 1,0 ha Waldfläche ergibt sich aufgrund einer veranlassten Waldbewertung vorliegend ein Ausgleichsflächenbedarf von 2,5 ha. Dazu hat die Vorhabenträgerin die nachfolgend genannten, forstrechtlich anerkannten Ersatzaufforstungsmaßnahmen nachgewiesen:

- Erstaufforstung mit 1,0 ha strauchreichem Waldrand auf am nördlichen Brettwald auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Flurstück Nr. 8306 auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch
- Erstaufforstungen mit insgesamt 1,1 ha standortgerechten Waldbeständen auf jeweils landwirtschaftlich genutzten Flächen der Grundstücke Flurstücks Nr. 6467 (ca. 0,7 ha) und 1776 (ca. 0,3 ha) sowie einer Teilfläche des Grundstückes Flurstück Nr. 1376 (ca. 0,1 ha) auf der Gemarkung Flinsbach in der Gemeinde Helmstadt-Bargen
- Umbau von Douglasien-Fichten-Beständen im Brettwald von 0,2 ha und 0,45 ha auf Teilflächen des Grundstückes Flurstück Nr. 8311 auf der Gemarkung Malsch in der Gemeinde Malsch als Beitrag der dortigen Fortentwicklung einer naturnahen Laubwaldgesellschaft
- Schaffung und Aufwertung von Strukturen mit einem Ausgleichspotential von 0,1 ha innerhalb des Gemeindewaldes von Malsch

Diese vorgesehenen Maßnahmen erreichen somit eine anrechenbare Ausgleichsflächengröße von insgesamt 2,525 ha. Der Vorhabenträgerin obliegt es, diese unter Orientierung am Fortschritt der Waldumwandlung im jeweiligen Abbauabschnitt durchzuführen. Dies heißt, dass die Kompensation parallel mit dem Beginn der Beräumung im Gelände zeitgleich aufzunehmen und gemessen am Ausmaß des Eingriffs in den Waldbestand und der dabei zu beachtenden Faktoren, wie Baumalter, Baumtyp und besonders bedeutsame Waldfunktionen, gleichwertig erfolgen muss. Details hierzu sind mit der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen. Die Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens drei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Abbauabschnitts abgeschlossen sein.

Für die vorgenannten Ersatzaufforstungen in der offenen Landschaft wurde von der dafür zuständigen Landwirtschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme keine Forderung nach einer Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) erhoben.

Voraussetzung für die Genehmigung der befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG ist, dass dem wirtschaftlichen Interesse der Vorhabenträgerin an der vorübergehend geänderten Waldnutzung insbesondere Belange des Fortschutzes an

der Erhaltung der Waldfläche nicht entgegenstehen und sichergestellt werden kann, dass die Waldfläche innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder bewaldet wird.

Die Vorhabenträgerin hat zur Wiederaufforstung der im Erweiterungsbereich in den einzelnen Abschnitten anstehenden Rekultivierung einschließlich der Wiederaufforstung einen detaillierten Zeitplan vorgelegt. Demzufolge wird die Entwicklung eines Waldbestandes gleicher Art und Güte, so wie dieser vor der Umwandlung bestanden hat, angestrebt (Hainbuchen-Eichenwald).

Die Voraussetzungen für die Erteilung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung können als erfüllt angesehen werden, wenn die Zeitvorgaben für die Wiederaufforstung eingehalten, die künftige Baumartzusammensetzung nach dem Ergebnis einer noch durchzuführenden Standortkartierung erfolgt und der Prozess der Wiederbewaldung von der zuständigen Forstbehörde in deren Abstimmung ständig begleitet wird.

Im Übrigen wird zu den weiteren Einzelheiten, die bei der Umsetzung von beiden Waldumwandlungsgenehmigungen einzuhalten sind, auf die Nebenbestimmungen im Teil A, Ziff. III, Pkt. D hingewiesen.

Nachdem die Erweiterungsfläche nach Abschluss des Tonabbaus zu großen Teilen wiederbewaldet wird und die Offenland-Lebensräume randlich als Waldrand bzw. Hecke gestaltet werden, stellt die Umwandlung im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung im Wald keinen Verlust für die Erholungsfunktion dar.

3. Öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG

Auch öffentliche Interessen, die nach § 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG bei der Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes mit zu bewerten sind, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Allerdings sind an dieser Stelle und im Nachrang nur solche öffentlichen Interessen, namentlich öffentlich normierte außerbergrechtliche Belange, zu betrachten, die nicht bereits Grundlage der bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes mit zu konzentrierenden und damit einzubeziehenden Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen sind. Dazu zählen Belange insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Rechtsgebieten:

3.1 Raumordnung und Landesplanung

Dem geplanten Vorhaben stehen Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahre 2002 formuliert sind, nicht entgegen. Die gesamte geplante Erweiterungsfläche und die bestehende Betriebsfläche befinden sich nach den im Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar des Verbands Region Rhein-Neckar vom 27. September 2013 getroffenen Festlegungen zufolge in einem „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“.

Der Verband Region Rhein-Main-Neckar Mannheim hat im Rahmen der Beteiligung nach § 73 Abs. 2 LVwVfG in der Stellungnahme mit Schreiben vom 30. November 2016 zugestimmt.

3.2 Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg für die Gemeinden Malsch, Mühlhausen und Rauenberg ist der vorgesehene Erweiterungsbereich nach dem Stand der 5. Änderung aus dem Jahre 1997 zufolge als Wald dargestellt. Ein Verfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung dieser Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ist inzwischen eingeleitet worden.

3.3 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne von § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Sowohl der bestehende Tagebaubetrieb als auch das Erweiterungsvorhaben befinden sich in einer deutlichen Entfernung von Siedlungsflächen, die erhebliche Belästigungen ausschließen. Mit dem Vorhaben ist keine Ausweitung der Produktionskapazität vorgesehen. Die Betriebszeiten sind ausschließlich werktags tagsüber. Im Übrigen werden keine weiteren technischen Anlagen und Maschinen als bisher eingesetzt, wodurch höhere Lärmemissionen hervorgerufen werden könnten. Durch das Erweiterungsvorhaben wird sich die aktuelle Verkehrsbelastung durch Verkehr mit Lastkraftwagen nicht nachteilig ändern. Der Tagebaubetrieb ist von den Bundesstraßen 3 und 39 sowie über die Landesstraße 546, und von dort über örtliche, außerhalb der Ortslage von Mühlhausen verlaufende Verkehrswege (Tonabfuhrweg) und einen nichtasphaltierten Weg durch den Wald erreichbar. Durch die Benutzung der überörtlichen Verkehrswege können alle anliegenden Orte umfahren werden, ebenso wie das Durchfahren von Siedlungen mit vorwiegender Wohnbebauung vermieden werden kann.

Das Erweiterungsvorhaben ist im Übrigen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BImSchG nicht genehmigungspflichtig.

Mit dem Vorhaben werden im Übrigen keine schutzwürdigen Rechte Dritter verletzt. Eine drittschützende Wirkung im Rahmen von § 48 Abs. 2 BBergG ist zwar immer dann anzunehmen, wenn die öffentlichen Interessen in Rechtsnormen konkretisiert sind, denen ihrerseits zumindest auch eine individualschützende Funktion zukommt. Bei der Bewertung der öffentlichen Interessen konnte vorliegend im Ergebnis aber festgestellt werden, dass alle dafür maßgebenden Einzelbestimmungen, darunter auch Regelungen mit drittschützendem Charakter, aus den jeweiligen einschlägigen Fachgesetzen eingehalten werden.

Mit dem Vorhaben werden durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes somit keine Rechte Dritter betroffen.

4. Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens kann, wie darauf unter Buchstabe B, Ziff. IV bereits eingegangen, insgesamt festgestellt werden.

5. Einwendungen

5.1 Forderungen und Bedenken von Behörden sowie Natur- und Umweltschutzverbänden

Soweit die Stellungnahmen von den beteiligten Behörden sowie Natur- und Umweltschutzverbänden auch Forderungen und Bedenken enthielten, wurden diese beim Erörterungstermin am 9. Januar 2018 behandelt. Falls dabei nicht in allen Punkten eine Übereinstimmung erreicht werden konnte und deswegen Bedenken weiterhin offen bestehen, wird hierzu im Einzelnen Folgendes festgehalten:

Gemeinde Malsch, Stellungnahme mit Schreiben vom 9. Dezember 2016 (19/21)

Die Gemeinde regt an, dass bei der Wiederverfüllung der Tongrube nur eine reine Erdauffüllung ohne Fremdstoffe in Frage kommen darf. Dies muss akribisch kontrolliert werden und es müssen Voraussetzungen geschaffen werden um die sicherheitsrelevanten Bedingungen zu erfüllen.

Eine Sicherheitsleistung soll für die Aufforstungskosten hinterlegt werden.

Es sollen regelmäßige Kontrollen der Artenschutzmaßnahmen auch unter Begleitung durch den Umweltbeauftragten des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenberg stattfinden.

Für den Abtransport des Tonmaterials sind ausschließlich die vorhandenen Forst- und Wirtschaftswege sowie der Tonabfuhrweg zu befahren. Die Befahrung der Ortsdurchfahrt von Malsch wird untersagt und muss weiterhin ausgeschlossen bleiben.

Die Gemeinde bittet das LGRB auf Wunsch des Gemeinderats und auf Antrag der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen darum, vom Inhalt des zwischen ihr und der Vorhabenträgerin im Jahre 2016 getroffenen Vereinbarungen über die Erweiterung des Tongrubenbetriebes Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme:

Bei der Wiederverfüllung des abgebauten Geländes kann der Einbau von Bodenmaterial schon aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht nur auf Eigenmaterial beschränkt werden. Der Rahmenbetriebsplan sieht daher auch den Einsatz von Fremdmaterial vor. Dabei obliegt es der Vorhabenträgerin, im Rahmen der Wiederverfüllung allerdings nur solches Fremdmaterial zu verwenden, welches den Anforderungen, die das Umweltministerium hierzu bekanntgegeben hat, wie etwa die zu erfüllenden Grenzwerte an Schadstoffe, vollständig entspricht. (vgl. hierzu auch Abschnitt A, III, Punkt B, Ziffer 7). Neben weiteren Sorgfaltsvorkehrungen ist der Prozess der Wiederverfüllung im Rahmen von ständigen Kontrollmaßnahmen zu analysieren und gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis zu dokumentieren.

Nach § 69 LWaldG steht das Verlangen einer Sicherheitsleistung bei einer Waldumwandlung im Ermessen der von der dafür zuständigen Behörde zu erteilenden Genehmigung. Sofern es sich dabei um eine Maßnahme in einem Körperschaftswald handelt, wird davon aufgrund des anzunehmenden geringeren Haftungsrisikos in aller Regel keinen Gebrauch gemacht. Die Maßnahme erfolgt durch einen Dritten mit Zustimmung der Gemeinde. Die Bedenken der Gemeinde als Waldeigentümerin hinsichtlich eines möglichen Schadenrisikos bei evtl. Übernahme der Aufforstungskosten berühren in erster Linie das Vertragsverhältnis zwischen ihr und der Vorhabenträgerin als Pächterin des Abbaugrundstückes und wären daher zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin bilateral zu regeln.

Das LGRB nimmt die Anregung, bei der Kontrolle der Artenschutzmaßnahmen ebenso den Umweltbeauftragten des Gemeindeverwaltungsverbandes Rauenburg einzubeziehen, auf und gibt diese an die Vorhabenträgerin durch entsprechenden Hinweis im Planfeststellungsbeschluss weiter.

Das Befahren der Ortsdurchfahrt von Malsch für Fahrzeuge des Schwerverkehrs ist, wie die Gemeinde bereits in ihrem Schreiben an das LGRB mit Schreiben vom 10. Februar 2012 hingewiesen hat, nach Straßenrecht allgemein untersagt und gilt damit unmittelbar für alle davon betroffenen Verkehrsteilnehmer. Darauf wird die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsbeschluss hingewiesen, ebenso wie auf die Einhaltung der mit ihr und den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden, unter anderem die Gemeinde Malsch, getroffenen Regelungen über das Befahren der hierfür in Frage kommenden Verkehrswege, einschließlich die Inanspruchnahme des Waldweges sowie die Benutzung des öffentlichen Straßennetzes außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Transportfahrzeugen.

Das LGRB nimmt aufgrund einer entsprechenden Bitte aus der Mitte des Gemeinderates vom Inhalt der Verträge vom 8. Juni 2016 zwischen der Gemeinde Malsch und der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit der Erweiterung des Tonabbaubetriebes Kenntnis. Das LGRB weist aber darauf hin, dass diese Verträge nicht Gegenstand des Antrages auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes und damit auch kein Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind. Die Einhaltung der Vertragserfüllung ist damit ausschließlich Angelegenheit zwischen den beteiligten Parteien. Gleichwohl sind einige Vertragsinhalte im Aufgaben- und Maßnahmenkatalog des Rahmenbetriebsplanes gleichlautend beschrieben und damit von der Vorhabenträgerin mit dessen Zulassung insoweit verpflichtend umzusetzen.

Gemeinde Mühlhausen, Stellungnahme mit Schreiben vom 1. Dezember 2016 (19/18)

Der Abtransport des Tonmaterials mittels LKW ist ausschließlich montags bis freitags zwischen 7.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr zulässig, wobei die Anzahl der Transporte auf 5 bis 10 Fahrten pro Werktag zu begrenzen ist. An den übrigen Tagen soll der Betrieb der Tongrube ebenso wie der Abtransport des Transportmaterials untersagt werden.

Die Anzahl der Transporte mit LKW aus der Grube zum Werk in Malsch wird begrenzt auf maximal 5 bis 10 Fahrten pro Werktag.

Stellungnahme:

Für die Forderung nach einer weiteren Reduzierung der Betriebszeiten an Werktagen und einer Betriebsruhe an Samstagen liegen die rechtlichen Voraussetzungen aufgrund einer atypischen Lärmbelastung, die hier nachweislich nicht besteht, nicht vor. Das Verbot gewerblicher Tätigkeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, wovon auch der Tonabbau fällt, ergibt sich im Übrigen unmittelbar aus den hierzu ergangenen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Der Vorhabenträgerin geht von täglich 10 bis 15 Fahrzeugbewegungen mit Lastkraftwagen für den Transport des Tonmaterials aus. Gemessen am Umfang des Gesamtverkehrsaufkommens im Umkreis ist dies von geringfügiger Bedeutung. Dies entspricht auch der verkehrlichen Belastung, der der bestehende Betrieb bisher bereits verursacht. Die Vorhabenträgerin trifft im Übrigen vorbeugende Maßnahmen, wie Befuchtung des Transportweges und Abdeckung des beförderten Materials, um zusätzliche Belastungen durch Staub auszuschließen. Aufgrund der für den Schwerverkehr zur Benutzung vorgegebenen, außerörtlichen Verkehrswege werden die Belange von Anliegern und Bewohnern naheliegender Siedlungen, wie Schutz der Wohnruhe, Gesundheit, berücksichtigt.

5.2 Private Einwendungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Abs. 4 LVwVfG waren insgesamt 62 Einwendungen von Privaten gegen das beantragte Erweiterungsvorhaben schriftlich eingegangen. Sofern Einwender darin Argumente von allgemeiner Art (Belange der Umwelt wie etwa Eingriff in den Naturhaushalt und die Tierwelt, Artenschutz, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes, Auswirkungen durch Immissionen) vorgebracht haben, die sich gegen das Vorhaben wenden, wurden diese in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 57 a Abs. 4 BBergG (siehe Teil B, Ziff. III) unter den jeweils davon betroffenen Schutzgütern in diesem Planfeststellungsbeschluss thematisiert. Diesbezüglich erfolgen auch zur Vermeidung von Wiederholungen im Nachfolgenden keine weiteren Ausführungen mehr.

Die Einwender haben im weiteren Kritikpunkte geäußert, die hier im Folgenden als Zusammenfassung wiedergegeben werden:

- Fehlender Nachweis der Notwendigkeit des Tonabbaus (keine Nachhaltigkeit)

- Keine gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Bewertung des Vorhabens hinsichtlich Alternativen (Standort des Rohstoffabbaus, Ausweichen auf Ersatzrohstoffe, Arbeitsplatzsicherheit)
- Keine Angaben über eine beabsichtigte Fortsetzung des Tonabbaus im Bereich des Brettwaldes nach Beendigung des Abbaus im Erweiterungsgebiet

Nach § 55 Abs. 1 BBergG ist ein bergrechtlicher Betriebsplan, worunter auch der hier von der Wienerberger GmbH als Vorhabenträgerin beantragte Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG zur Erweiterung des Tonabbaubetriebs zählt, zuzulassen, wenn die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG genannten Anforderungen erfüllt werden. Dem Vorhaben dürfen zudem keine sonstigen öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, namentlich das Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, ebenso wie die Belange der Regional- und Landesplanung oder der kommunalen Bauleitplanung, entgegenstehen.

Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ergeht als gebundene Entscheidung. Dies bedeutet, dass die Vorhabenträgerin als Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes hat, wenn die vorgenannten Voraussetzungen von ihr erfüllt werden.

Dies ist hier der Fall. Die von den Einwendern erhobenen vorgenannten Kritikpunkte haben für die Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes keine rechtliche Relevanz, da diese nicht unter die im § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen fallen. Eine Planrechtfertigung oder Alternativenprüfung sieht das Gesetz bei einer bergrechtlichen Entscheidung nicht vor. Den Aussagen der Privaten steht auch das sonstige öffentliche Interesse nach § 48 Abs. 2 BBergG nicht entgegen. Wegen der Gebundenheit der Entscheidung, womit keine planerische Abwägung stattfindet, können die Einwände auch keinen Einfluss in die Entscheidung im Rahmen des Ermessens finden. Gleichzeitig ist die Vorhabenträgerin mit ihrem Antrag auch davon entbunden, hierüber entsprechende Darlegungen zu machen bzw. Nachweise zu erbringen.

Die Einwendungen von Privaten sind damit insgesamt zurückzuweisen.

VI Sonstiges

- **Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses**

- Der Planfeststellungsbeschluss über den Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Tontagebaubetriebes ist gültig bis 31. Dezember 2042. Der Zeitraum der Gültigkeit orientiert sich am angenommenen Abbauzeitraum und berücksichtigt im Übrigen die maximale Zeitdauer des Vertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Malsch vom 22. November 2016 über den Tonabbau. Dem Antrag der Vorhabenträgerin wurde insoweit vollständig stattgegeben. Parallel und zeitgleich dazu wird der zuletzt gültige Rahmenbetriebsplan für den bestehenden Tontagebaubetrieb als eigenständige Entscheidung verlängert.

- **Nebenbestimmungen**

- Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebs sowie Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Absatz 1, Nummern 1, 3 – 9 BBergG als auch die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des § 48 Absatz 2 BBergG ergebenden Anforderungen, soweit diese für das Vorhaben bedeutsam sind, sicherzustellen. Insbesondere sollen die Nebenbestimmungen den Schutz der Umwelt, der Natur und Landschaft während und nach dem Abbau gewährleisten und setzen in diesem Punkt - soweit erforderlich, geeignet und angemessen - auch die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren um.
- Sämtliche Nebenbestimmungen, die der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet, waren Gegenstand von Gesprächen, welche die Vorhabenträgerin mit verschiedenen am Verfahren Beteiligten geführt hat. Diese waren auch vollständig beim Erörterungstermin am 9. Januar 2018 behandelt worden. Unter Hinweis auf §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 69 Abs. 2 Satz 1 und 39 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG bedarf es insoweit bei den einzelnen Nebenbestimmungen keiner weitergehenden Begründung.

- **Rechtliches Gehör**

Die Antragstellerin hatte nach § 28 LVwVfG mit Schreiben per Email vom 22. September 2022 Gelegenheit erhalten, sich zu den erheblichen Tatsachen der Entscheidung zu äußern. Diese hatte mit Schreiben per Email vom 30. September erklärt, hiergegen keine Einwände zu haben.

Schlussbemerkungen

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen gegen- und untereinander zu dem Ergebnis gekommen, dass das geplante Vorhaben zulässig ist und damit planfestgestellt werden kann. Zwingende Versagungsgründe liegen weder vor noch sind diese ersichtlich.

VIII.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Entscheidung über die Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes sind §§ 5, 171a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760), §§ 48 Abs. 2, 52 Abs. 2a, 55 Abs. 1, 57a und 57 c BBergG jeweils in der vor dem 29.07.2017 gültigen Fassung, §§ 11 Satz 1 und 2, 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I.S. 94), diese zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706). Verordnung zur Regelung UVP-pflichtiger bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990, §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181)

Die Entscheidung über die Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes gründet auf § 52 Abs. 4 Satz 2 BBergG vom 13.08.1980 (BGBl.S. 1310).

Die im Planfeststellungsbeschluss mit konzentrierten Entscheidungen ergehen aufgrund der Bestimmungen nach §§ 13, 14, 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908); §§ 9, 11 Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162).

IX.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Hinweise:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die Planfeststellungsunterlagen werden bei den Bürgermeisterämtern der Malsch, Mühlhausen, Östringen und Bad Schönborn nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Zustellungen an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, werden nach § 74 Abs. 5 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über den Inhalt der Einwendung erhalten, soweit die Kenntnis zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist (§§ 74 Abs.1 Satz 2, 69 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planfeststellungsunterlagen sind ab Beginn der Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg, <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> >Bergrechtliche Verfahren< als Umweltinformation zur Unterrichtung der Öffentlichkeit eingestellt.

Die Unterlagen sind darüber hinaus auch über das Portal UVP –Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder – unter dem Link https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche?&q=&ct=true&rstart=0¤tSelectorPage=1&f=type:bergbaukohlendioxid;procedure:procedure_10_time;procedure:procedure_12_time;procedure:procedure_13_time;procedure:procedure_14_time;procedure:procedure_11_time;&layer=zv&N=51.20&E=10.45&zoom=5 abrufbar.

Datenschutz-Hinweis:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[97-01F: Landesbergdirektion \(pdf, 119 KB\)](#)

Mit freundlichem Gruß und Glückauf

Michael Wemhöner

(Siegel)